

GEMEINDE WADERSLOH

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 76 „Agri-PV Benninghauser Straße“, Bauabschnitt B

Begründung mit Umweltbericht

August 2024

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:

Tischmann Loh & Partner
Stadtplaner PartGmbB
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil I: Begründung

1.	Einführung	4
2.	Lage und Größe des Plangebiets, räumlicher Geltungsbereich	6
3.	Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen	6
3.1	Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation.....	6
3.2	Landes- und Regionalplanung, Flächennutzungsplan	7
3.2.1	Landesentwicklungsplan (LEP NRW)	7
3.2.2	Regionalplan Münsterland	9
3.2.3	Vorgehensweise im Planverfahren der Agri-PV-Anlage Benninghauser Straße 12	
3.2.4	Flächennutzungsplan	14
3.3	Naturschutz und Landschaftspflege	14
3.4	Boden und Gewässer	15
3.5	Altlasten und Kampfmittel	15
3.6	Denkmalschutz und Denkmalpflege	16
4.	Planungsziele und Plankonzept	16
5.	Inhalte und Festsetzungen	19
5.1	Art der baulichen Nutzung	19
5.2	Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen.....	19
5.3	Örtliche Bauvorschriften	20
5.4	Erschließung und Verkehr	20
5.5	Immissionsschutz.....	21
5.6	Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Wasserwirtschaft.....	24
5.7	Grünordnung, Naturschutz und Landschaftspflege	25
6.	Umweltrelevante Auswirkungen.....	26
6.1	Umweltbericht.....	26
6.2	Bodenschutz und Flächenverbrauch	28
6.3	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	28
6.4	Eingriffsregelung.....	29
6.5	Klimaschutz und Klimaanpassung	30
7.	Bodenordnung	31
8.	Durchführungsvertrag, Kosten und Rückbau	31
9.	Flächenbilanz	31
10.	Verfahrensablauf und Planentscheidung	31

Teil II: Umweltbericht

Gemeinde Wadersloh: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 76 „Agri-PV-Anlage Benninghauser Straße“ und 30. Flächennutzungsplanänderung, Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Beurteilung, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Herford, Januar 2024 (Nachtrag zum Satzungsbeschluss für den Bauabschnitt B im August 2024)

Teil III: Anlagen

Fraunhofer ISE: Bericht zum Blendrisiko der geplanten PV-Anlage Agri PV Beeren in Wadersloh - Nordrhein-Westfalen, BERICHT AMK293-AA-2360-V2.0, Freiburg, Januar 2024.

1. Einführung

Der durch den Menschen verursachte Klimawandel und seine Folgen erfordern eine unverzügliche Umstellung unserer Lebensgewohnheiten und Wirtschaftssysteme mit dem Ziel der Treibhausgas- bzw. Klimaneutralität. Erneuerbare Energien und ein beschleunigter Ausbau verfügbarer Technologien sind hierfür unverzichtbar. Die Notwendigkeiten und Anforderungen sind in den letzten Jahren überaus deutlich geworden und spiegeln sich in der Rechtsprechung und in den vielfältigen aktuellen Gesetzgebungsverfahren des Bundes und der Länder wider. Stellvertretend für die umfassenden Entwicklungen der Rechtsgrundlagen wird auf folgende „Meilensteine“ verwiesen:

- **Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021** (1 BvR 2656/18; 1 BvR 78/20; 1 BvR 96/20; 1 BvR 288/20) zur Verpflichtung des Staats nach Art. 20a GG zum Klimaschutz und zum zunehmenden Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel, auch mit Blick auf die Herstellung von Klimaneutralität.
- **Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)** vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3905).
- **Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023)** vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6).
- **LEP-Erlass Erneuerbare Energien**, Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) vom 28.12.2022.

Gemäß § 2 EEG 2023 liegt die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Gemäß § 4 EEG ist der Ausbaupfad für Windenergieanlagen, Solaranlagen und Biomasseanlagen vorgegeben. Damit die Stromversorgung im Jahr 2035 nahezu klimaneutral sein kann, müssen Ausbauziele und -geschwindigkeiten vervielfacht werden. Um den Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch entsprechend zu erhöhen sind im EEG 2023 im Jahr 2030 215 Gigawatt installierter Photovoltaik-Leistung vorgesehen, im Jahr 2035 309 Gigawatt (zum Vergleich: installierte PV-Leistung 2022 rd. 67 Gigawatt PV).

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat hierzu im Frühjahr 2023 die Photovoltaik-Strategie¹ des Bundes vorgestellt und bereits wieder fortgeschrieben, auf die entsprechenden Unterlagen wird hiermit ausdrücklich Bezug genommen. Im Ergebnis muss danach innerhalb weniger Jahre der jährliche Ausbau der Photovoltaik von gut 7 Gigawatt im Jahr 2022 auf 22 Gigawatt verdreifacht werden. Für den weiteren beschleunigten Ausbau sind noch im Laufe des Jahres 2023 weitere Gesetzesvorhaben geplant (sog. Solarpakete I und II), die als Artikelgesetze neben dem BauGB weitere Raumordnungs- und Fachgesetze betreffen werden.

Dieser starke Ausbau der Solarenergie ist gemäß BMWK *auch deshalb sinnvoll, weil Photovoltaik einer der günstigsten Energieträger ist und somit zu den wichtigsten Stromerzeugungsquellen der Zukunft gehört*. Deutlich wird auch, dass die Ziele nur durch einen kombinierten Ausbau aller Systeme erreicht werden können. Da der notwendige Zubau nicht ausreichend durch PV-Dachanlagen erreicht werden kann, sind auch Freiflächen-PV-Anlagen sowie Agri-PV-Anlagen unverzichtbarer Bestandteil der notwendigen beschleunigten Ausbaumaßnahmen. Auf die Photovoltaik-Strategie des BMWK und auf die dort genannten Handlungsfelder wird ausdrücklich Bezug genommen (s. dort, insbesondere Kapitel 1, 2 und 3.1 zum Ausbau von PV-Freiflächenanlagen). Diese

¹ Photovoltaik-Strategie, Handlungsfelder und Maßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik, Stand 05.05.2023, Berlin

Anforderungen werden auch zu Änderungen der bisherigen Rechtsgrundlagen der Landes- und Regionalplanung führen und bisherige Einschränkungen für die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen zumindest teilweise aufheben (s. Kapitel 3.2 dieser Begründung).

Um aufgrund des fortschreitenden Klimawandels sowie der aktuellen politischen Lage die zukünftige Energieversorgung unabhängig von fossilen Brennstoffen gewährleisten zu können, beabsichtigt die Gemeinde Wadersloh die Energiewende im Gemeindegebiet weiter voranzutreiben. Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde möchten neue Möglichkeiten zur Erzeugung regenerativer Energie nutzen und auf privaten Flächen Photovoltaikanlagen errichten. Die Nutzung bereits bebauter versiegelter Flächen ist in vielen Fällen mit größerem Aufwand verbunden, weshalb im vorliegenden Fall die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage angestrebt wird. Diese Bauart der Freiflächen-Photovoltaikanlagen kombiniert die Nutzung einer Fläche zur Landwirtschaft mit der Stromerzeugung durch Solarenergie. Die vorliegende Planung sieht die Überbauung einer bestehenden Heidelbeer-Plantage mit Photovoltaikmodulen vor.

Durch die Errichtung der Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PV) soll ein Beitrag zum Klimaschutz und zur energetischen Versorgungssicherheit geleistet werden, während die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche erhalten werden kann. Darüber hinaus kann die Anlage der gezielten Verschattung der Nutzpflanzen dienen oder vor Einflüssen durch Frost, Hagel oder Starkregen schützen. Eine Alternative zur Abmilderung extremer Wetterereignisse, die auch durch den Klimawandel verstärkt werden, wäre ansonsten nur die Abdeckung der bestehenden Anbauflächen mit Foliensystemen. Somit kann der Anbau in Kombination mit der Photovoltaikanlage unter verbesserten Bedingungen fortgeführt werden und stellt damit eine besondere Form der Freiflächen-Photovoltaikanlage dar.

Die Planung von Agri- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgt in vielen Fällen im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Gemäß BauGB sind zur rechtssicheren Zulässigkeit dieser Vorhaben die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Um eine nachhaltige und geordnete Flächenentwicklung im Gemeindegebiet zu sichern, hat die Gemeinde Wadersloh einen Kriterienkatalog aufgestellt, der die Planung und Zulassung von Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen steuern soll. Die Rahmenbedingungen und Zielsetzungen des Katalogs umfassen i. W. die Steuerung der baulichen Umsetzung zukünftiger PV-Anlagen sowie ihres Betriebs. Auf die Beratungen des Rats der Gemeinde am 27.02.2023 wird verwiesen (Beschlussvorlage 2023/B/3972 und Sitzungsprotokoll).

Zur sachgerechten Umsetzung des beantragten Vorhabens auf Ebene der Bauleitplanung wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit zugehörigem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie vertraglichen Regelungen auf Grundlage eines Durchführungsvertrags aufgestellt. Der vorliegende vorhabenbezogene **Bebauungsplan Nr. 76 „Agri-PV Benninghauser Straße“** umfasst eine 17 ha große Fläche südlich des Ortsteils Liesborn, auf der eine Agri-Photovoltaikanlage errichtet werden soll. Die Anlage soll in Kombination mit dem vorhandenen Beerenobstanbau aufgeteilt auf **zwei Bauabschnitte A und B** errichtet werden. Ein Planungserfordernis gemäß § 1(3) BauGB ist demnach gegeben.

Die planungsrechtliche Umsetzung von Vorhaben zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien befindet sich derzeit in einer Übergangsphase, in der die raumordnerischen Grundlagen und die Landesgesetzgebung an den oben ausgeführten vom Bund angestrebten beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien angepasst werden müssen. Mit der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW ist unter anderem die Erweiterung der Flächenkulisse für raumbedeutsame Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlagen erfolgt. Nach Vorgesprächen mit der Bezirksregierung

Münster ist das vorliegende Vorhaben als raumbedeutsam zu bewerten. Mit Rechtskraft der 2. LEP-Änderung ist die Vereinbarkeit dieser vorliegenden Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gegeben. Die vorliegende Planung stellt einen Einzelfall dar, da die Anlage auch aufgrund ihrer Synergieeffekte zum Schutz der Heidelbeerkultur errichtet werden soll. Um diesen Schutz bereits für die Vegetationsperiode 2024 bestmöglich zu gewährleisten, besteht ein besonderer Zeitdruck für den Vorhabenträger. Die Anlage soll zudem als landesweites Pilotprojekt gefördert werden. Um flexibel auf die Entwicklungen der landesplanerischen Grundlagen reagieren zu können, wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan als Gesamtvorhaben geprüft. Zwischen den beiden Bauabschnitten bestehen jedoch keine planungs- oder bauordnungsrechtlichen Abhängigkeiten, sodass der Satzungsbeschluss für den Bauabschnitt A bereits am 19.03.2024 gefasst wurde. Mit Änderung der landesplanerischen Rahmenbedingungen kann nun der Satzungsbeschluss für den Bauabschnitt B nachgeholt werden. Zur raumordnungsrechtlichen Beurteilung des Vorhabens wird auf Kapitel 3.2 verwiesen.

2. Lage und Größe des Plangebiets, räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage Liesborn. Der 17 ha umfassende Geltungsbereich teilt sich in zwei Bauabschnitte, die wie folgt begrenzt werden:

- **Bauabschnitt A** wird im Osten durch die *Benninghauser Straße*, im Süden und Südwesten durch Ackerflächen (Flurstück Nr. 113) und im Norden durch zwei Hofstelle des Vorhabenträgers begrenzt. Bauabschnitt A umfasst den Großteil des Flurstücks Nr. 69.
- Westlich der Hofstelle unmittelbar anschließend an Bauabschnitt A befindet sich der Teilbereich **B.1** des zweiten **Bauabschnitts B**, der sich ebenfalls auf Flurstück Nr. 69 befindet. Die südwestliche Grenze bildet eine Gehölzreihe. Nordwestlich verläuft ein namenloses Gewässer und es schließt eine weitere Hofstelle an.
- Teilbereich **B.2** liegt nördlich der beiden Hofstellen und umfasst Flurstück Nr. 116 teilweise. Die Fläche wird im Norden durch einen Graben im Flurstück 148, im Osten und Westen durch Ackerflächen begrenzt. Im Westen führt außerdem ein Wirtschaftsweg an der Plangebietsgrenze entlang.

Die genaue Lage und die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergeben sich aus der Plankarte.

3. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen

3.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation

Das Plangebiet liegt im landwirtschaftlich geprägten Außenbereich mit der für das Münsterland typischen parkähnlichen Landschaft mit Streubebauung im Außenbereich, eingestreuten Waldflächen und wege- oder gewässerbegleitenden linearen Gehölzstrukturen. Die Flächen werden i. W. zum Anbau von Heidelbeeren genutzt.

Die Teilbereiche des Gesamtvorhabens lassen sich in drei Flächen aufteilen, die sich im Plankonzept teils auch hinsichtlich der Anordnung der Photovoltaikmodule unterscheiden:

- **Bauabschnitt A** erstreckt sich entlang der *Benninghauser Straße (L 848)* und umfasst 9,8 ha,

- **Bauabschnitt B** enthält den rund 4 ha umfassenden **Teilbereich B.1** zwischen den beiden angrenzenden Hofstellen und den **Teilbereich B.2** nördlich der Hofstelle des Vorhabenträgers mit ca. 3 ha.

Etwa 280 m nördlich bzw. nordöstlich des Plangebiets befindet sich der Ortseingang des Ortsteils Liesborn, der i. W. durch eine Wohnsiedlung mit Einfamilienhausbebauung geprägt ist. In unmittelbarer Umgebung nördlich des Bauabschnitts A liegt in zentraler Lage die Hofanlage des Vorhabenträgers. Die östliche Grenze des Geltungsbereichs bildet die *Benninghauser Straße (L 848)*, die durch Straßenbäume begleitet wird. Südlich und südwestlich an das Plangebiet grenzen weitere Ackerflächen an.

Westlich und nördlich schließen weitere Flächen der Heidelbeerkultur als zweiter Bauabschnitt B an. Teilbereich B.1 erweitert den Bauabschnitt A Richtung Westen und liegt südlich einer weiteren Hofstelle mit Wohngebäude. Südwestlich des Teilbereichs B.1 befindet sich ein Gehölzstreifen mit mehreren größeren Einzelbäumen. Nordwestlich führt ein namenloses Gewässer entlang. Der Teilbereich B.2 im zweiten Bauabschnitt wird im Norden, Osten und Westen durch Ackerflächen begrenzt. Im Norden führt zudem ein Entwässerungsgraben in Richtung Osten. Südlich grenzen die Flurstücke der Hofstellen an. Westlich führt ein Erschließungsstich der *Herzfelder Straße* entlang. Die Wohnbebauung des Ortsteils Liesborn beginnt ca. 50 m nordöstlich des Teilbereichs B.2.

Das weitere Umfeld wird i. W. durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, insbesondere Acker- und Grünland mit eingestreuten Siedlungsstrukturen geprägt. Insbesondere südlich des Plangebiets sind größere Siedlungssplitter im Landschaftsraum vorhanden

3.2 Landes- und Regionalplanung, Flächennutzungsplan

3.2.1 Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

a) Geltende Fassung des Landesentwicklungsplans NRW nach der 2. Änderung 2024²

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist im Jahr 2017 neu aufgestellt und im Jahr 2019 das erste Mal geändert worden. Durch Urteil des OVG NRW am 21.03.2024³ sind zahlreiche Ziele und Grundsätze der 1. Änderung als unwirksam erklärt worden, sodass in diesen Bereichen die Fassung aus dem Jahr 2017 wieder Gültigkeit erlangt⁴. Die Festlegungen zur Planung und Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen sind durch das Urteil voraussichtlich nicht betroffen. Durch Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen am 01.05.2024 ist die **2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)** zum Ausbau der Erneuerbaren Energien in Kraft getreten. Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans NRW entfalten nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) Rechtswirkungen. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten. Die Grundzüge und sonstigen Erfordernisse unterliegen einem Abwägungs- oder Ermessensspielraum in der Bauleitplanung.

Nach der Kartendarstellung zum LEP NRW liegt das Plangebiet innerhalb des *Freiraumbereichs*.

² Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: 2. Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplans NRW, URL: <https://landesplanung.nrw.de/2-aenderungsverfahren-des-landesentwicklungsplans-nrw-0>.

³ Oberverwaltungsgericht NRW, 11 D 133/20.NE.

⁴ Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: OVG-Urteil zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW, URL: <https://landesplanung.nrw.de/ovg-urteil-zur-1-aenderung-des-landesentwicklungsplans-nrw>.

Zum Klimaschutz wird in Kapitel 1.4 des LEP NRW ausgeführt: *„Eine bedeutende Rahmenbedingung der Raumentwicklung ist der Klimawandel. Der anthropogen verursachte Klimawandel bedroht die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen weltweit. Neben den gravierenden Folgen des Klimawandels für die Gesundheit der Menschen sowie für Natur und Umwelt, entstehen auch enorme volkswirtschaftliche Belastungen. [...] In NRW wird etwa ein Drittel der in Deutschland entstehenden Treibhausgase emittiert. Als bedeutendes Industrieland und als Energieregion in Europa hat NRW damit einerseits eine besondere Verantwortung beim Klimaschutz, andererseits große Potenziale zur Reduktion von Treibhausgasemissionen (Stichwort: Kohleausstieg). Das Land Nordrhein-Westfalen stellt sich dieser Verantwortung: Mit dem Klimaschutzgesetz werden für Nordrhein-Westfalen erstmalig verbindliche Klimaschutzziele festgelegt und ein institutioneller Rahmen für die Erarbeitung, Umsetzung und Überprüfung von Klimaschutzmaßnahmen eingerichtet. Damit will Nordrhein-Westfalen seine Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduzieren. Diese im Klimaschutzgesetz formulierten Ziele sollen u.a. durch raumordnerische Maßnahmen erreicht werden. [...] Die konsequente Nutzung der erneuerbaren Energien stellt eine tragende Säule der nordrhein-westfälischen Klimaschutzpolitik dar. Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen macht Nordrhein-Westfalen weniger abhängig von Energieimporten und trägt maßgeblich zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei. Die Energieerzeugung soll daher auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt werden.“*

Ziel 10.2-14 in der LEP-Änderung Erneuerbare Energien sieht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie eine deutliche Erweiterung der Flächenkulisse vor:

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum: Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

Weitere zu berücksichtigende Ziele und Grundsätze für die vorliegende Planung umfassen:

- **Ziel 10.2-15** Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
- **Grundsatz 10.2-16** Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
- **Grundsatz 10.2-17** Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

b) LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022⁵

Der **LEP-Erlass Erneuerbare Energien** führt in Bezug auf das zu dem Zeitpunkt geltende Ziel 10.2-5 aus, dass sich der Orientierungswert von 10 ha für die Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen in Anlehnung an § 32 DVO zum Landesplanungsgesetz NRW ergibt, nach dem die zeichnerischen Festlegungen der Regionalpläne nach Gegenstand, Form und Inhalt der Anlage 3 zur DVO entsprechen müssen und diese zeichnerischen Festlegungen in der Regel ab einer Flächengröße von 10 ha vorzunehmen sind. Diese Kriterien werden der Bestimmung der Raumbedeutsamkeit auch in der LEP-Änderung Erneuerbare Energien zugrunde gelegt.

⁵ Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) vom 28. Dezember 2022.

Auch das UVPG sieht für Anlagen dieser Größe eine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Agri-Solarenergieanlagen werden in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben nicht spezifisch genannt, es liegt jedoch nahe, diese Anlagen unter Nr. 18.7.1 der Anlage 1 zum UVPG („Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird...“) zu subsumieren, für die in jedem Fall eine UVP-Pflicht besteht.

Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha wird gemäß LEP-Erlass im Regelfall eine Prüfung des Einzelfalls zur Raumbedeutsamkeit erforderlich. Indikatoren für die Nicht-raumbedeutsamkeit einer Freiflächen-Solarenergieanlage sind z.B., wenn die Solaranlage aus der Umgebung nicht einsehbar ist oder die Bauart das nahelegt. Aufgrund der Eigenheit von Agri-PV-Anlagen, auf gleicher Fläche neben der energetischen Nutzung auch weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen, kann in Einzelfällen von einer erhöhten Raumverträglichkeit und damit verbunden einer geringeren Raumbedeutsamkeit ausgegangen werden. Agri-PV-Anlagen in Verbindung mit Obstplantagen können beispielsweise als Bestandteil dieser wahrgenommen werden. Dabei kann auch die landschaftliche Prägung des umgebenden Gebietes durch Landwirtschaft maßgeblich sein.

Die Vereinbarkeit mit den Schutz- und Nutzfunktionen gemäß Regionalplan wird in der LEP-Änderung einer Einzelfallprüfung unterstellt. Das vorliegende Plangebiet wird nicht von einer entsprechenden Darstellung im Regionalplan überlagert. Zudem bleibt die landwirtschaftliche Fläche bei Umsetzung des Vorhabens bestehen und der Einsatz von Folientunneln zum Schutz der Kultur kann vermieden werden.

Darüber hinaus verweist der Erlass auf § 2 EEG 2023, nach dem die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

3.2.2 Regionalplan Münsterland

a) Regionalplan Münsterland und Sachlicher Teilplan „Energie“⁶

Im aktuell wirksamen **Regionalplan Münsterland** ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet *Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich* ohne weitere Schutzfunktion ausgewiesen. Die östlich angrenzenden Bereiche sind mit der Freiraumfunktion *Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung* dargestellt. Zudem grenzen nördlich, östlich und südlich kleinere Gebiete mit der Darstellung *Waldbereich* an.

In Zusammenhang mit der vorliegenden Planung wird auf die bisher geltenden generellen Planungsansätze im Freiraum- und Agrarbereich sowie zu Landwirtschaft und Freiraum und auf die folgenden **Ziele und Grundsätze** verwiesen:

Ziel 20: Raum für wichtige Freiraumfunktionen sichern und weiterentwickeln!

Grundsatz 16: Freiraum grundsätzlich erhalten!

Grundsatz 16.1: Die bestehenden Freiräume sollen wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktion und ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere grundsätzlich erhalten werden. Eine Zerschneidung von noch vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräumen soll verhindert werden. Die Inanspruchnahme soll sich auf das unumgängliche Maß begrenzen.

⁶ Bezirksregierung Münster: Regionalplan Münsterland, bekannt gemacht am 27.06.2014. URL: <https://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/regionalplan/index.html>

- Grundsatz 16.2: Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll grundsätzlich auf die Funktionsfähigkeit des Freiraumes als*
- Raum für die Land- und Forstwirtschaft,*
 - Lebensraum für Pflanzen und Tiere,*
 - Raum der ökologischen Vielfalt,*
 - klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,*
 - Raum mit Bodenschutzfunktionen,*
 - Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,*
 - Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholung,*
 - Identifikationsraum als historisch gewachsene Kulturlandschaft und*
 - gliedernder Raum für Siedlungsbereiche und -gebiete Rücksicht genommen werden. Die verschiedenen Freiraumfunktionen sollen sachgerecht gegeneinander und untereinander abgewogen werden.*
- Grundsatz 16.3: Die in der Erläuterungskarte IV-1 abgegrenzten Landschaftsräume sowie die in den dazu gehörenden Anhängen beschriebenen Leitbilder zur Landschaftsentwicklung sollen als Orientierungshilfen bei Entscheidungen, die der Sicherung, Entwicklung und Inanspruchnahme von Freiraum sowie der Planung und Umsetzung damit verbundener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den einzelnen Landschaftsräumen dienen, berücksichtigt werden*
- Grundsatz 16.4: Zur Sicherung der nicht vermehrbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – wenn möglich – in den dargestellten Bereichen für den Schutz der Natur, den Überschwemmungsbereichen und den Waldbereichen platziert werden. Hierbei sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.*
- Grundsatz 16.5: Mit dem Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Bei der notwendigen Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke soll der Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden ein besonderes Gewicht beigemessen werden.*
- Grundsatz 17: Agrarstrukturelle Belange berücksichtigen!*
- Grundsatz 17.1: In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die Funktion und Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft gesichert werden. Dabei soll auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollen für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden.*
- Grundsatz 17.2: Bei der Entwicklung der innerhalb der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche liegenden Ortsteile unter 2.000 Einwohnern sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf die Vereinbarkeit mit den agrarstrukturellen Belangen in der Umgebung so abgestimmt werden, dass der Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe nicht gefährdet werden.*

Der am 21.09.2015 von Regionalrat aufgestellte **Sachliche Teilplan „Energie“** zum Regionalplan Münsterland wurde am 16.02.2016 bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung hat der Teilplan den Rahmen für den Ausbau der regenerativen Energieentwicklung und die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten für das Münsterland nach dem Stand der Diskussionen 2015/2016 festgesetzt. Bisher werden in Bezug auf Anlagen zur Nutzung der Solarenergie insbesondere die folgenden **Ziele** formuliert:

Ziel 8:

- 8.1 Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Solarenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen ist in Gebietskategorien, die der Freiraumnutzung dienen, in der Regel zu vermeiden.*
- 8.2 Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Solarenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen ist nur ausnahmsweise innerhalb von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen und Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung zulässig, wenn es sich*
 - um Halden oder Deponien (Aufschüttungen) handelt, deren Rekultivierungsaufgaben dies zulassen,*

- um die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen, militärischen und wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten Konversionsflächen handelt oder
 - um Standorte entlang von Bundesfernstraßen (Autobahnen und Bundesstraßen) und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.
- 8.3 Bei der Inanspruchnahme der o.g. Flächen ist sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes, der landwirtschaftlichen Nutzung, des Gewässerschutzes, der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und des Orts- und Landschaftsbildes auch in der Umgebung ausgeschlossen werden. Die Entstehung von bandartigen Strukturen ist zu vermeiden.
- 8.4 Die Errichtung von Freiflächensolarenergieanlagen innerhalb von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen ist nur in einer untergeordneten Größenordnung unter Wahrung der vorrangigen Funktion dieser Gebietskategorien möglich.
- 8.5 Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Freiflächensolarenergieanlagen ist innerhalb der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ausgeschlossen.

Auf den sachlichen Teilplan mit Erläuterungen der für das Planvorhaben relevanten Ziele und Grundsätze wird verwiesen.

b) Änderung des Regionalplans Münsterland⁷

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 mit dem Aufstellungsbeschluss das formelle Verfahren zur **Änderung des Regionalplans Münsterland** eingeleitet, um diesen an die Änderungen des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW), den neu aufgestellten Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz und die weiteren gesetzlichen Novellierungen anzupassen (s. Kapitel 1 dieser Begründung). Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist vom 06.03.2023 bis zum 30.09.2023 erfolgt. Die Stellungnahmen aus der Beteiligungsphase werden nunmehr ausgewertet.

Der Entwurf zur Änderung des Regionalplans stellt das Plangebiet weiter als *Freiraum- und Agrarbereich* dar. Im Zuge des Änderungsverfahrens wurden auch die Festlegungen des Sachlichen Teilplans Energie überarbeitet und in das Hauptplanwerk übernommen mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien an den aktuellen Sachstand anzupassen.

In Bezug auf die Photovoltaik werden im Entwurf zur Regionalplanänderung u. a. die nachfolgenden Festlegungen aufgenommen:

Z VI.1-10 Raumbedeutsame Freiflächensolarenergieanlagen

Bei der Errichtung raumbedeutsamer Freiflächensolarenergieanlagen nach Ziel 10.2-5 LEP NRW ist sicherzustellen, dass die Belange des Arten- und Biotopschutzes, des Gewässerschutzes, des Hochwasserschutzes, der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und des Orts- und Landschaftsbildes auch in der Umgebung beachtet werden,

G VI.1-11 Abstand von Freiflächensolarenergieanlagen untereinander

Bei der Errichtung von mehreren Freiflächensolarenergieanlagen (Solarpark) in einem Landschaftsraum soll möglichst ein Abstand zueinander eingehalten werden, um das Entstehen von bandartigen Strukturen und einer negativen Überformung der Landschaft zu verhindern.,

Z VI.1-12 Agri-PV-Anlagen

Raubedeutsame Freiflächensolarenergieanlagen dürfen auch außerhalb der in Ziel 10.2-5 LEP NRW genannten Flächen errichtet werden, wenn es sich um sogenannte Agri-PV-Anlagen handelt, deren Betrieb mit einer landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche vereinbar ist,

⁷ Bezirksregierung Münster: Änderung des Regionalplans Münsterland. URL: https://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/regionalplanung/regionalplan_muensterland/index.html (abgerufen am: 10.10.2023).

G VI.1-16 Vermeidung bzw. Verminderung der Barrierewirkung für Tiere

Bei der Errichtung von Solarenergieanlagen soll darauf geachtet werden, dass deren Einzäunung so gestaltet wird, dass eine Barrierewirkung für Tiere vermieden bzw. vermindert wird,

G VI.1-17 Nachfolgenutzung von landwirtschaftlichen Flächen

Wenn die Nutzung ehemaliger landwirtschaftlicher Flächen durch Freiflächensolarenergieanlagen aufgegeben wird, soll der ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzungsstatus wiederhergestellt werden.

Zu Details wird auf die Entwurfsfassung des Regionalplans, Kapitel VI, Nr. 1.c) verwiesen.

Die Änderung des Regionalplans Münsterland erfolgt auf Grundlage der landesplanerischen Bestimmungen im Rahmen des LEP NRW. Die aktuelle **2. Änderung des LEP NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien** wird voraussichtlich zu weiteren Änderungen bzw. Anpassungen des Regionalplans Münsterland führen.

3.2.3 Vorgehensweise im Planverfahren der Agri-PV-Anlage Benninghauser Straße

Ziel der vorliegenden Planung ist die Überstellung der bestehenden Heidelbeer-Plantage durch eine Agri-PV-Anlage. Die landwirtschaftliche Nutzung als Hauptnutzung wird erhalten und profitiert erheblich von den Schutzfunktionen der Anlage (insbesondere teilweise Verschattung, Reduzierung Bewässerungsaufwand und Pflanzenschutzmitteleinsatz, Frostschutz). Aus diesem Grund besteht auch ein ganz besonderer Zeitdruck für den Landwirt, um die Kulturen in der Vegetationsperiode 2024 bereits bestmöglich zu schützen. Alternativ käme nur ein im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung zulässiger Folientunnel in Frage, der aus Umweltsicht aber negativ zu beurteilen ist und der aufgrund der hiermit verbundenen Kosten auch eine künftige Agri-PV-Nutzung vorerst ausschließen würde.

Die Art der Aufständigung über den Heidelbeer-Büschen sichert die Bearbeitbarkeit und landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche. Im Rahmen der Umsetzung der Planung finden nur geringfügige Versiegelungen im Bereich der Anlagen (Trafostation, Wechselrichter etc.) zur Einspeisung der erzeugten Energie in das örtliche Stromnetz statt, die zudem reversibel sind. Das Ständerwerk für die Photovoltaikmodule wird in den Boden gerammt und beeinträchtigt die Bodenstruktur nur in ganz geringem Maße. Weiterhin befindet es sich in einer Reihe mit den bereits angelegten Kulturreihen der Heidelbeeren. Die geplanten Anlagen weisen eine Höhe von maximal 3,5 m auf. Durch einen ausreichenden Reihenabstand sind die Belichtung und der Abfluss von Niederschlagswasser von den PV-Modulen geregelt. Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser wird somit auf den Flächen versickert oder wie bereits in der bestehenden Situation über die angrenzenden Grabenzüge abgeführt.

Schutzwürdige Böden sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Die landwirtschaftliche Bodennutzung verändert sich durch die Errichtung der Agri-PV-Anlage nicht. Die Fläche wird schon heute teilweise durch eine Waldfläche und lineare Gehölzstrukturen in den Landschaftsraum eingebunden. Weiterhin bleibt die landschaftsraumprägende landwirtschaftliche Nutzung auf den betroffenen Flächen erhalten. Unter Berücksichtigung einer weiterführenden Eingrünung werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft und den Naturraum durch die vorliegende Planung einer Agri-Photovoltaikanlage erwartet.

Das Vorhaben erfüllt zusammenfassend somit eine ganze Reihe von Anforderungen, die in den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung festgelegt sind und entspricht ebenso auch den jeweiligen Zielen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege und des Städtebaus.

Der bisher geltende Regionalplan schränkt die Entwicklung von Freiflächen-PV-Anlagen im Freiraum noch ein, der Entwurf des neuen Regionalplans wird auf Grundlage des LEP NRW entwickelt. Auf Ebene des Regionalplans werden i. W. Konkretisierungs- und Interpretationsspielräume festgelegt. Eine planerische Einschränkung der jeweils geltenden landesplanerischen Vorgaben durch den Entwurf erfolgte nicht. Eine weitere Anpassung des aktuellen Entwurfs an die rechtskräftige LEP-Änderung ist zu erwarten. Der Regionalplan Münsterland befindet sich derzeit in Aufstellung, die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde durchgeführt und die Abstimmung mit den Verfahrensbeteiligten läuft gegenwärtig. Vor diesem Hintergrund werden die geplanten Festlegungen des Regionalplanentwurfs in der Abwägung berücksichtigt.

Das Plangebiet liegt nicht in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder in Bereichen zum Schutz der Natur. Der Bereich befindet sich sogar innerhalb des gemäß LEP-Grundsatz 10.2-17 bevorzugt zu nutzenden Bereichs für Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum in einer Entfernung von bis zu 500 m von der Landesstraße L 848 „Benninghauser Straße“. Auch werden die Belange des Arten- und Biotopschutzes, des Gewässerschutzes, des Hochwasserschutzes, der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und des Orts- und Landschaftsbilds unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Eingrünung und zum Eingriffsausgleich nicht erheblich beeinträchtigt.

Im Hinblick auf mögliche kumulative Auswirkungen der Planung mit den beiden weiteren, derzeit in Wadersloh-Liesborn beantragten Planvorhaben zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage werden ebenfalls keine ggf. durchgreifenden Konflikte gesehen. Die Agri-Photovoltaikanlage im Bereich Benninghauser Straße liegt weit abgesetzt von den Bereichen der 31. und 32. FNP-Änderung in gut zwei Kilometer Entfernung und stellt zudem einen Sonderfall dar.

Nach den Vorgesprächen mit der Bezirksregierung Münster ist das mit einer Größe von ca. 17 ha geplante Gesamtvorhaben der Agri-PV-Anlage über der bestehenden Heidelbeerkultur als raumbedeutsam einzustufen. In der landesplanerischen Übergangsphase war auf Grundlage der Vorgaben des bisher geltenden LEP eine positive landesplanerische Stellungnahme für das Gesamtvorhaben mit 17 ha bisher noch nicht möglich. Mit Ziel 10.2-14 der **LEP-Änderung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien** erfolgt eine Erweiterung der Flächenkulisse für raumbedeutsame Photovoltaikanlagen. Damit wird das Gesamtprojekt entsprechend umsetzbar. Die LEP-Änderung Erneuerbare Energien ist seit dem 01.05.2024 rechtskräftig.

Zwischenzeitlich wurde aufgrund des großen Zeitdrucks des Vorhabenträgers entschieden, dass der Geltungsbereich für die 30. FNP-Änderung nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB für die Bauabschnitte A und B zunächst auf den 9,8 ha großen Bauabschnitt A begrenzt wird. Hierfür wurde der Feststellungsbeschluss am 19.03.2024 gefasst.

Vor diesem Hintergrund wurde das Vorhaben auch auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in die Bauabschnitte A und B mit einer Größe von 9,8 ha bzw. von ca. 7,2 ha geteilt. Diese Gliederung ist im Plangebiet angesichts der entsprechend bereits vorhandenen Aufteilung der Teilflächen der Heidelbeer-Kultur sehr gut möglich. Zwischen der Überstellung dieser Abschnitte A und B bestehen im planungs- oder bauordnungsrechtlichen Sinne keine ggf. entgegenstehenden inhaltlichen Abhängigkeiten, eine abschnittsweise Umsetzung ist sehr gut möglich.

Bei einem zu großen zeitlichen Versatz ist jedoch die wirtschaftliche und bauliche Abwicklung schwierig für den Landwirt, zudem soll möglichst schon im Sommer 2024 die Überstellung möglichst vieler Heidelbeer-Büsche aufgrund der o. g. Synergieeffekte erfolgen.

Aus diesem Grund und um im Verlauf der Bauleitplanverfahren flexibel auf die Landesplanung reagieren zu können wurden die beiden Bauabschnitte im Entwurf des vorhabenbezogenen

Bebauungsplans Nr. 76 weiterhin gemeinsamen überplant. In Abstimmung mit den beteiligten Behörden wurde der Bauabschnitt B zunächst nicht Bestandteil des Satzungsbeschlusses. Mit nun bestehender Rechtskraft der LEP-Änderung kann auch hier der Satzungsbeschluss angestrebt werden.

Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt mit Bezug auf die beiden Bauabschnitte in zwei Verfahren (30. und 30/1. FNP-Änderung). Damit wird die Gesamtplanung den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die durch den LEP NRW vorgegeben werden, entsprechen. Die Gemeinde Wadersloh hat im Sommer 2024 um die raumordnungsrechtliche Stellungnahmen gemäß § 34(1) LPlG NRW gebeten. Die Bezirksregierung Münster hat mit Schreiben vom 18.07.2024 festgestellt, dass die 30/1. FNP-Änderung – und damit das Gesamtvorhaben - an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

3.2.4 Flächennutzungsplan

Der **wirksame Flächennutzungsplan (FNP)** der Gemeinde Wadersloh stellt das Plangebiet als *Fläche für die Landwirtschaft* dar. Außerhalb der überplanten Fläche wird südwestlich eine Fläche als *Wald* dargestellt. Die Benninghauser Straße wird als *Straße des überörtlichen Verkehrs* dargestellt.

Für die künftige Darstellung als *Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage* und *Wald* wurde die **30/1. Änderung des Flächennutzungsplans** (Bauabschnitt B) durchgeführt.

3.3 Naturschutz und Landschaftspflege

a) FFH-/Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete

Es liegen keine FFH-, Natura 2000- oder Naturschutzgebiete Innerhalb des Plangebiets oder in näherer Umgebung vor.

b) Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet des Kreises Warendorf.

Östlich des Plangebiets unmittelbar angrenzend an die Benninghauser Straße befindet sich das Landschaftsschutzgebiet *Eickenpfahlbusch (LSG-4125-041)*. Ca. 190 m nördlich liegt das Landschaftsschutzgebiet *Liesborner Holz – Sengers Busch (LSG-4215039)*. Entlang der Benninghauser Straße ist gemäß Alleen-Kataster zudem die *Spitz-Ahorn-Allee* gesetzlich geschützt.

c) Biotopkataster / gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG

Innerhalb des vorliegenden Plangebiets sind keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG vorhanden.

Ca. 620 m in östlicher Richtung befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope (*BT-4315-0039-2006* und *BT-4215-042-9*) mit dem Lebensraum-/Biototyp *Natürliche eutrophe Seen und Altarme*.

180 m östlich und 300 m nördlich führt die Verbundfläche *VB-MS-4215-003 Laubwälder im Westen und Süden von Liesborn* entlang. Der Kreis Warendorf formuliert für diese Flächen das Schutzziel „Erhalt der strukturreichen, naturnahen Laubwälder als Refugial-Lebensräume und Trittsteinbiotope für zahlreiche, z.T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten und als Kulturlandschafts-Relikte“.

3.4 Boden und Gewässer

a) Boden

Gemäß **Bodenkarte NRW**⁸ steht im Plangebiet im Bauabschnitt A i. W. Gley-Humusbraunerde mit einem sehr tiefen Grundwasserstand an. Die Böden weisen eine mittlere nutzbare Feldkapazität und hohe gesättigte Wasserleitfähigkeit auf. Die Böden sind zur Versickerung geeignet.

Im Bauabschnitt B in Teilbereich B.1 stehen Gley-Böden mit einer mittleren Grundwasserstufe an. Die Böden haben eine mittlere nutzbare Feldkapazität sowie sehr hohe gesättigte Wasserleitfähigkeit. Auf den Böden ist gemäß der Bewertung zur Versickerungseignung keine Versickerung möglich. Teilbereich B.2 weist im südlichen Bereich, wie B.1, ebenfalls Gley-Böden auf. Im nördlichen Bereich steht Gley-Humusbraunerde an. Die Böden weisen hier einen tiefen Grundwasserstand, eine hohe nutzbare Feldkapazität und hohe Wasserleitfähigkeit auf. Sie sind nicht zur Versickerung geeignet.

Nach den Kriterien der zu schützenden Böden in NRW⁹ werden die Böden im Geltungsbereich nicht als schutzwürdig eingestuft. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der Boden durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit mechanischer Bodenbearbeitung und dem Eintrag von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht mehr in seinem ursprünglichen Zustand vorkommt.

Der Aufständerung der PV-Module und Errichtung der zugehörigen Nebenanlagen stehen somit Belange des Bodens nicht entgegen. Der geringfügige Eingriff wird als vertretbar bewertet und es werden keine erheblichen Auswirkungen auf den Zustand des Bodens erwartet.

b) Gewässer

Nördlich des Bauabschnitts B.1 verläuft ein namenloses Gewässer als Grabenzug. Zu der Böschungsoberkante des Gewässers ist gemäß § 38 WHG und § 31 LWG NRW beidseitig ein Gewässerrandstreifen mit 5 Metern Breite freizuhalten. Der Böschungsbereich ist im August 2024 eingemessen worden, die für die Solaranlagen geplanten überbaubaren Flächen halten hierzu mindestens 5 m Abstand ein.

Weiterhin sind weder Trinkwasser- noch Heilquellenschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete im Plangebiet oder der näheren Umgebung vorhanden.

3.5 Altlasten und Kampfmittel

Im Geltungsbereich dieser Planung sind bislang keine **Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen** bekannt. Bei Baumaßnahmen ist auf Auffälligkeiten (Gerüche, Verfärbungen, Abfallstoffe etc.) im Erdreich zu achten. Treten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung auf, besteht nach Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, umgehend die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf zu verständigen. Ein entsprechender Hinweis wird auf der Plankarte geführt.

Vorkommen von **Kampfmitteln** bzw. **Bombenblindgängern** sind im Plangebiet nicht bekannt. Derartige Funde können nie völlig ausgeschlossen werden, daher sind Tiefbauarbeiten mit

⁸ Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4314 Beckum; Krefeld 2022.

⁹ Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, 3. Auflage, Krefeld 2017. (Internetabfrage: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> am 10.05.2023)

entsprechender Vorsicht auszuführen. Weist der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Polizei und der Staatliche Kampfmittelräumdienst (Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 22, Postfach, 59817 Arnsberg, Tel. 02331-6927-3890) zu verständigen. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Plankarte aufgenommen.

3.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Boden- und Baudenkmäler sind im Plangebiet oder seinem unmittelbaren Umfeld nicht bekannt. Es befinden sich hier auch keine besonders prägenden Objekte oder Situationen, die in der Denkmalliste der Gemeinde enthalten oder die kulturhistorisch von besonderem Wert sind. Denkmalpflegerische Belange werden soweit erkennbar nicht berührt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, An den Speichern 7, 48157 Münster sowie dem LWL-Museum für Naturkunde, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen ist das LWL-Museum für Naturkunde frühzeitig zu informieren, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können.

Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).

Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

4. Planungsziele und Plankonzept

Planungsziele

Aufgrund der zunehmend auch lokal zu spürenden Auswirkungen des Klimawandels (Dürreperioden, Starkregenereignisse etc.) und vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Lage haben die Bundes- und Landesregierung verschiedene Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht, um den Ausbau der erneuerbaren Energien, hier insbesondere Photovoltaik und Windenergie, erheblich zu forcieren. In § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes – EEG 2023 formuliert der Gesetzgeber als Ziel die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Bundesgebiet auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden. Die besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien verdeutlicht § 2 EEG 2023: *Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen*

Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

Die Bundesregierung hat mit der Photovoltaikstrategie vom 05.05.2023 (s. Kapitel 1) zudem das Ziel gesetzt, die installierte Leistung der Photovoltaik bis 2030 bundesweit auf rund 215 GW auszubauen (von rund 67 GW 2022). Dabei soll der Ausbau jeweils zur Hälfte als Dach- und Freiflächenanlagen erfolgen. Gemäß LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 werden in Nordrhein-Westfalen bisher nur 5 % der installierten PV-Leistung durch Freiflächenanlagen erbracht. Dementsprechend soll ein beschleunigter Ausbau dieser Anlagenform erfolgen. Da keine grundsätzliche bauplanungsrechtliche Privilegierung für Photovoltaikanlagen im Außenbereich besteht, ist für Anlagen, die als selbstständige Freiflächenanlagen im Außenbereich errichtet werden sollen, regelmäßig ein Bebauungsplan aufzustellen.

In der Gemeinde Wadersloh ist bislang noch keine Agri- oder Freiflächen-Photovoltaikanlage vorhanden. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch¹⁰ beträgt im Gemeindegebiet Wadersloh gegenwärtig etwa 21 %. Unter Berücksichtigung der im EEG 2023 formulierten energiepolitischen Ziele strebt die Gemeinde Wadersloh an, zum Gelingen der sog. Energiewende und des damit einhergehenden Schutzes des Klimas beizutragen. Darüber hinaus dient die Planung auch der Versorgungssicherheit im Gemeindegebiet mit elektrischer Energie. Um den Ausbau der Nutzung von Freiflächen zur Erzeugung von Strom durch Solarenergie zu steuern und gemäß den Zielen der kommunalen Flächen- und Raumplanung zu entwickeln, hat die Gemeinde Wadersloh im Jahr 2023 einen Kriterienkatalog für Agri- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet aufgestellt. Der Katalog macht Vorgaben zu Ausschlussflächen, Gesamtflächenkontingenten, maximaler Anlagengröße, Raumbedeutsamkeit, Flächenwahl sowie zum Verfahrensablauf und zur wirtschaftlichen Organisation. Auf die Beratungen des Rats der Gemeinde am 27.02.2023 wird Bezug genommen (Beschlussvorlage 2023/B/3972 und Sitzungsprotokoll).

Die vorliegende Planung entspricht diesen Kriterien und unterstützt das im Baugesetzbuch aufgenommene **Ziel des Klimaschutzes** städtebaulicher Planungen. Diesbezüglich wird auf § 1(5) und (6) Nr. 7f BauGB verwiesen.

Im **LEP-Erlass Erneuerbare Energien** des Landes Nordrhein-Westfalens vom 28.12.2022 werden die unterschiedlichen Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen beschrieben und Ableitungen für die raumordnerische Beurteilung gebildet. Agri-Photovoltaikanlagen beinhalten spezifische Vorteile bei einer gleichzeitigen Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die Solarstromproduktion. So ermöglicht eine Agri-PV-Anlage je nach Aufbauart eine gezielte Beschattung oder Schutz der Nutzpflanzen vor verschiedenen Wetterereignissen wie Frost, Hagel oder Starkregen. Damit können die Anlagen neben der Stromerzeugung auch der Abmilderung der Folgen des Klimawandels für landwirtschaftliche Nutzungen dienen. Außerdem kann der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Frostschutzbewässerung voraussichtlich reduziert werden. Gemäß LEP-Erlass kann bei einer weiterhin landwirtschaftlichen Nutzung einer Fläche zusammen mit Photovoltaik-Anlagen von einer erhöhten Raumverträglichkeit ausgegangen werden.

Dies trifft in besonderem Maße auf Obstanbau in Sonderkulturen, wie hier auf den Heidelbeeranbau zu. Im Plangebiet ist vorgesehen, dass die PV-Module auf einer bestehenden Anbaufläche für Heidelbeeren errichtet werden. Die Kulturen sollen von der Abschirmung vor Extremwetter-

¹⁰ Integriertes Klimaschutzkonzept Gemeinde Wadersloh 2021

einflüssen durch die Module profitieren, während die Anlage selbst in eine bestehende landwirtschaftliche Nutzung integriert wird. Die ursprüngliche Flächennutzung wird durch die Anlage somit erweitert und ein Schutz der bestehenden Kultur geschaffen, wobei der Einsatz von Folientunneln vermieden werden kann. Dies trägt zu einem rücksichtsvollen Umgang mit dem Bestand landwirtschaftlicher Nutzflächen bei. Die Belange der Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand der Gemeinde nicht berührt. Darüber hinaus wird auf den Umweltbericht verwiesen. Bei Nutzungsaufgabe sollen die technischen Anlagen wieder vollständig zurückgebaut und die Flächen weiter landwirtschaftlich genutzt werden. Aufgrund der Größe der Gesamtanlage von 17 ha wird nach Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Münster das Vorhaben jedoch als raumbedeutsam eingestuft. Um möglichst zeitnah eine Überstellung der Heidelbeerkultur gewährleisten zu können, erfolgt daher die Aufteilung des Vorhabens in zwei Bauabschnitte.

Die vorliegende Planung der Agri-Photovoltaik-Anlage wird zudem durch die Vorgaben der **DIN SPEC 91434**¹¹ erfasst. Demnach ist bei Errichtung einer Agri-PV-Anlage die landwirtschaftliche Hauptnutzbarkeit unter Berücksichtigung des Flächenverlusts zu erhalten und an die im landwirtschaftlichen Nutzungskonzept festgehaltenen Kulturen anzupassen. Weiterhin regelt die Norm Definitionen und Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit Agri-PV-Anlagen sowie die Anforderungen an die PV-Modultechnik, Aufständigung, Wasser- und Lichtverfügbarkeit sowie Bodennutzung, um eine landwirtschaftliche Bearbeitbarkeit der Flächen sicherzustellen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden diese planerischen und technischen Anforderungen im Rahmen der Festsetzungsinhalte berücksichtigt.

Plankonzept

Das Plankonzept sieht ein **Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaikanlage** westlich der Benninghauser Straße vor. Gemäß der Projektplanung sollen hier aufgeständerte Photovoltaikmodule in die Kulturreihen der Pflanzen integriert werden.

Im Bauabschnitt A und auf Teilbereich B.2 des Bauabschnitts B ist eine Ausrichtung der Module nach Osten und Westen geplant, die am höchsten Punkt dachförmig zusammenlaufen. In Teilbereich B.1 in Bauabschnitt B ist eine einheitliche Ausrichtung der Module in Richtung Süden vorgesehen. Die Abstände der Module betragen gemäß Belegungsplan 0,8 m. Innerhalb des Geltungsbereichs sind in untergeordnetem Umfang (unter 1 % der Gesamtfläche) außerdem Flächen für weitere technische Anlagen wie Transformatorstationen und Wechselrichter geplant. Zur landschaftsraumverträglichen Einbindung und Verminderung möglicher Blendwirkungen sind entlang der Benninghauser Straße östlich des Plangebiets sowie an der nördlichen und östlichen Grenze des Teilbereichs B.2 Maßnahmen zur Eingrünung vorgesehen, in dem Umfang, in dem sie in Verbindung mit dem Anbau und der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Hauptnutzung möglich sind.

Die teils maschinelle Bearbeitung der landwirtschaftlichen Fläche wird unterhalb und zwischen den Photovoltaikmodulen fortgeführt. Die lichte Höhe der Anlage sowie die Reihenabstände erlauben die Befahrung der Flächen mit den entsprechenden Maschinen. Somit ist die Erschließung der Agri-PV-Anlage und ihrer technischen Bestandteile ebenfalls gesichert.

Ein **Planungserfordernis** im Sinne des § 1(3) BauGB ist gegeben, um das Plangebiet gemäß den kommunalen Zielsetzungen zu entwickeln.

¹¹ DIN Deutsches Institut für Normung e.V.: DIN SPEC 91434 Agri-Photovoltaik-Anlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung, Berlin 2021.

5. Inhalte und Festsetzungen

Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB ist die Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung *Agri-Photovoltaikanlagen* inklusive der erforderlichen Pflanzmaßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie zum Satzungsbeschluss ein Durchführungsvertrag beigelegt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ermöglicht die sachgerechte Umsetzung des Vorhabens auf Ebene der Bauleitplanung und die erforderlichen vertraglichen Regelungen, die mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage verbunden sind.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Da sich die geplante Nutzung erheblich von den Baugebietskategorien der §§ 2–10 BauNVO unterscheidet, erfolgt die Festsetzung eines **Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaikanlage** gemäß § 11 BauNVO. Das Plangebiet dient der kombinierten Nutzung der Flächen im Plangebiet für die Landwirtschaft als Hauptnutzung (hier landwirtschaftliche Nutzung zum Anbau mit Sammelfrüchten/Obst, Gemüse oder Kräutern) und für die Stromproduktion durch eine aufgeständerte PV-Anlage als Sekundärnutzung (Doppelnutzung).

Zulässig sind über bzw. neben der landwirtschaftlichen Produktion einschließlich zugehöriger Anlagen und Einrichtungen als Hauptnutzung:

- Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständerte Agri-Photovoltaikanlage (Gerüstkonstruktion mit aufgelegten Solarmodulen) mit einer lichten Höhe von mindestens 2,5 m und einer maximalen Gesamthöhe von 3,5 m.
- Dem Betrieb der Anlage dienende Nebenanlagen (z. B. Trafostationen, Wechselrichter, Verkabelung, Energiespeicher, Betriebsgebäude zur Unterbringung von Ersatzteilen, Steuerung und Überwachung etc.).
- Einfriedigungen, Zuwegungen und Wartungsflächen.
- Die Errichtung eines Informationsschildes und einer Schautafel, die über die Anlage und über die landwirtschaftliche Produktion informieren. Sonstige Werbeanlagen sind unzulässig.

5.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Festsetzungen der Grundflächenzahl und zur Höhe baulicher Anlagen bestimmt.

a) Grundflächenzahl (GRZ)

Das Vorhaben stellt gegenüber anderen baulichen Nutzungen einen Sonderfall dar, da die Fläche bzw. der Boden durch die neue Sekundärnutzung – Solarmodultische – nicht versiegelt, sondern oberhalb der Oberfläche überbaut wird. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt zudem bestehen und erzeugt keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme. Flächenmäßig deutlich untergeordnet werden technische Anlagen/Gebäude errichtet. Eine Versiegelung findet somit lediglich in geringem Umfang statt.

Im Sinne der Zielsetzung der Planung ist eine möglichst effektive Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch die Solaranlagen bei gleichzeitiger Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Anforderungen sowie der naturschutzfachlichen Belange vorgesehen. Zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Heidelbeer-Kultur wird durch die Module ein angepasstes Verhältnis von Verschattung und Belichtung angestrebt. Aufgrund der vom Vorhabenträger vorgelegten Anordnung

der Photovoltaik-Module im Plangebiet wird für die vorliegende Planung eine **Grundflächenzahl von 0,6** festgesetzt.

b) Höhe baulicher Anlagen

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Festsetzungen zur **Höhe baulicher Anlagen** städtebau-lich geregelt. Bei Agri-Photovoltaikanlagen ist die Höhe baulicher Anlagen an die Art der Bewirt-schaftung der landwirtschaftlichen Fläche anzupassen. Gemäß DIN SPEC 91434 ist eine lichte Höhe von mindestens 2,1 m sicherzustellen und die Bewirtschaftung durch Landmaschinen und Arbeits-kräfte unterhalb und zwischen den Solarmodulen gefahrlos zu ermöglichen. Nach Planung des Vor-habenträgers weisen die auf Modultischen aufgeständerten Photovoltaik eine maximale Höhe von 3,5 m auf. Bei einer Modulneigung von ca. 12° ergibt sich für die Unterkante der Module damit eine lichte Höhe von ca. 3 m. Unter Berücksichtigung dieser Planung und der erforderlichen technischen Gebäude (z. B. Technikgebäude, Trafostationen etc.) wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die überbaubaren Grundstücksflächen eine maximale Höhe von 3,5 m festgesetzt. Für Masten zur Videoüberwachung der Anbauflächen als Sicherungsmaßnahme der Anlage ist eine Überschrei-tung der Gesamthöhe um bis zu 2,5 m zulässig. Diese können dem Schutz der Anlage vor Vandalis-mus sowie z.B. zur Sicherung der Kultur während der Erntezeit dienen. Dabei sollen keine privaten Grundstücke im Umfeld der Anlage von der Videoüberwachung erfasst werden.

Als **unterer Bezugspunkt** für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen gilt das eingemessene Ge-lände. Durch das unterlegte Höhenraster ist der Bezugspunkt auf das Gelände in allen Teilbereichen des Plangebiets eindeutig nachvollziehbar.

c) Überbaubare Flächen

Die **überbaubaren Flächen** werden unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen möglichst großzügig bemessen, um die Nutzflächen effektiv ausnutzen zu können. Einschränkungen ergeben sich durch die erforderlichen Maßnahmen zur Pflanzung von Bäumen und Sträuchern und den einzuhaltenden Gewässerrandstreifen. Maßgeblich ist zudem die im Kriterienkatalog der Ge-meinde festgelegte maximale Anlagengröße von 20 ha für Agri-PV-Anlagen. Bauordnungsrechtliche Anforderungen und Abstandsflächen sind im Einzelfall im Rahmen des Baugenehmigungsverfah-rens zu prüfen und gemäß BauO NRW einzuhalten.

5.3 Örtliche Bauvorschriften

Zur Sicherung der Planungsziele werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für Ein-friedungen in den Bebauungsplan aufgenommen, diese ergänzen die Festsetzungen gemäß § 9(1) BauGB. Demnach sind **Einfriedungen** entlang der Grenze des Plangebiets (einschließlich Übersteigenschutz) bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m über dem anstehenden Gelände zulässig. Aufgrund der Erfahrungen mit Befall durch Wühlmäuse bittet der Vorhabenträger um Zulässigkeit eines engmaschigen Zaunabschnitts ober- und unterhalb der Geländeoberfläche zum Schutz der vorhandenen Heidelbeerkulturen. Zur Sicherung der bestehenden landwirtschaftlichen Hauptnut-zung soll daher auf Kleintierdurchlässe unterhalb der Einfriedungen verzichtet werden. Sichtschutz-streifen, Zaunfolien etc. sind im Hinblick auf die landschaftliche Einbindung der Anlage unzulässig.

5.4 Erschließung und Verkehr

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt i. W. über die Hofanlage des Vorhabenträgers, die über einen Wirtschaftsweg an die *Benninghauser Straße (L 848)*, Ortseingangsstraße für den Ortsteil

Liesborn, angeschlossen ist. Es wird erwartet, dass der Baustellenverkehr i. W. über die Hofanlage abgewickelt wird, ggf. wird auch der westlich des Teilbereichs B.2 verlaufende Wirtschaftsweg mit Anschluss an die *Herzfelder Straße* genutzt. Entlang der Landesstraße *Benninghauser Straße (L 848)* werden zur Sicherung des Verkehrsflusses Ein- und Ausfahrten auf die Flächen des Plangebietes ausgeschlossen.

Ein erhöhtes **Verkehrsaufkommen** ist nur während der Errichtung der Photovoltaikanlagen zu erwarten. Sollte sich in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer temporären Ertüchtigung des Wirtschaftswegs *Benninghauser Straße* oder *Herzfelder Straße* ergeben, so ist diese im Rahmen der Genehmigungsplanung abzustimmen. Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Verkehrssituation in der Umgebung werden nicht erwartet.

5.5 Immissionsschutz

Im näheren Bereich der Anlagenfläche können durch Wechselrichter und Entlüftungsanlagen in den Trafostationen betriebsbedingte **Lärmimmissionen** entstehen. Um den notwendigen Schallschutz zu gewährleisten, werden diese Anlagen mit ausreichend großem Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung errichtet. Es wird keine Beeinträchtigung der Vorgaben der TA Lärm erwartet.

Grundsätzlich können durch **Sonnenreflexionen** der Module **Blendeffekte** in der Umgebung entstehen. Die Nutzungen, die von einer Blendwirkung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage betroffen sein können, umfassen insbesondere die Landesstraße L 848 entlang der östlichen Plangebietsgrenze, die westlich gelegene Streubebauung und den Siedlungsbereich im Norden. Zur Abschätzung möglicher Blendeffekte ist ein Blendgutachten¹² erarbeitet worden. Auf dieser Grundlage können Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung beeinträchtigender Blendung erarbeitet werden.

Zur Untersuchung des Blendrisikos auf den Straßen in der Umgebung wurden 9 Immissionspunkte auf der Benninghauser Straße, 9 auf der Herzfelder Straße und 10 weitere auf der Römerheide ausgewählt und die Blendhäufigkeit in Stunden für die einzelnen Punkte ermittelt. Als Höhe der Immissionspunkte wurde 2,8 m angenommen, um die Augenhöhe von Fahrzeugführern im LKW zu berücksichtigen. Auf der Herzfelder Straße und der Römerheide treten gemäß Gutachten Blendwirkungen mit so geringer Dauer auf, dass keine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Auf der Benninghauser Straße tritt bei Fahrtrichtung nach Süden ca. ab der Einfahrt zur Benninghauser Straße 1 auf ca. 480 m Länge (Immissionsorte S03 bis S06) nicht unerhebliche Blendung auf, die Maßnahmen zur Reduzierung der Blendendauer erforderlich macht. Die jährliche Blenddauer in diesem Bereich beträgt an den betrachteten Immissionspunkten bei realer Bewölkung zwischen 10 und 124 Stunden im Jahr, bei theoretisch klarem Himmel 19 bis 198 Stunden jährlich. An dem am stärksten betroffenen Immissionspunkt S03 liegt bei durchschnittlicher realer Bewölkung der Schwerpunkt mit mehr als 90 % der Blenddauer in den Monaten März bis Oktober. Die Immissionspunkte S05 und S06 weisen ebenfalls ca. 60 % bis 90 % der Blendzeit in diesem Zeitraum auf, wobei S06 überwiegend im Frühjahr und Herbst betroffen ist. An Immissionsort S04 wird insgesamt lediglich eine Blenddauer von 10 Stunden im Jahr ermittelt. In den verbleibenden Wintermonaten November bis Februar liegt die höchste Blenddauer an allen Immissionspunkten jeweils unter 10 Stunden pro Monat. Die Blendhäufigkeiten unter Annahme eines klaren Himmels stellen den theoretisch maximal möglichen Wert dar. In dieser theoretischen Fallkonstellation liegt insbesondere an den Immissionsorten S03, S05 und S06 schon ab Februar ein erhöhtes Blendpotential von über 10 Stunden vor.

¹² Fraunhofer ISE (2023): Bericht zum Blendrisiko der geplanten PV-Anlage Agri PV Beeren in Wadersloh, Nordrhein-Westfalen, Freiburg.

Die Module im Bauabschnitt A entlang der Landesstraße sollen gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan grundsätzlich in Ost-West-Ausrichtung aufgestellt werden. Um die mögliche Blendwirkung bereits in der Entstehung zu reduzieren, werden die ersten drei Reihen im gesamten Bereich entlang der Benninghauser Straße als Pultdach lediglich in Richtung Westen aufgeständert.

Angesichts der ermittelten möglichen Blendwirkungen im Bereich der Straße empfiehlt das Gutachten einen Sichtschutz mindestens in Höhe der geplanten Modulauflaständerung von 3,4 m. In Abstimmung mit Gutachtern sind verschiedene Optionen zur Realisierung dieses Blendschutzes verglichen worden. Maßgeblich einbezogen in die Abwägung wurden insbesondere die Fragen der Effektivität der Maßnahme für den Immissionsschutz, aber auch der Umsetzbarkeit in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht sowie die Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Zur Veröffentlichung sind auf Grundlage des Gutachtens Maßnahmen zum Blendschutz in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen worden. Aufgrund des engen Zeitrahmens des Vorhabens ist die abschließende Prüfung des hier beschriebenen Lösungsansatzes parallel zum weiteren Verfahren erfolgt.

Zur Eingriffskompensation der Agri-PV-Anlage im Landschaftsraum sind gegenüber dem Siedlungsraum im Nordosten des Bauabschnitts B.2 sowie im Bauabschnitt A entlang der Landesstraße und dem Landschaftsschutzgebiet einreihige Laubheckenpflanzungen vorgesehen. Diese dienen auch als Sichtschutz. Den Blendschutz durch ein heimisches Heckengehölz zu erstellen, berücksichtigt die Belange des Landschaftsbildes und des naturschutzfachlichen Ausgleichsbedarfs. Auf Basis des vorliegenden Blendgutachtens wird die Pflanzung einer Rotbuchenhecke mit einer zu erreichenden durchschnittlichen Wuchshöhe von mindestens 3,4 m als Blendschutzmaßnahme im betroffenen Bereich der Landesstraße festgesetzt. Bis zum Anwuchs und Erreichen der erforderlichen Abschirmhöhe von 3,4 m soll eine temporäre Übergangslösung in Form eines Sichtschutzgewebes zum Einsatz kommen. Die geplanten Maßnahmen wurden dem Fraunhofer ISE zur Überprüfung vorgestellt. Im Zuge einer Fortschreibung des Gutachtens vom 10.01.2024 konnte die Eignung der festgesetzten Maßnahmen bestätigt werden.

Rotbuchenhecken tragen ihr Laub bis über die Vegetationsperiode hinaus in die Wintermonate hinein. Daher ist davon auszugehen, dass der wesentliche Blendschutz durch das Laubgehölz gewährleistet werden kann. Die weit überwiegenden Blendstunden liegen in der Zeit von März bis Oktober. Die Pflanzen erfahren zumeist einen fließenden Übergang zwischen Laubverlust und neuem Austrieb. Um die Blendung abzuschirmen, ist gemäß Gutachten ein Sichtschutz mit einer Höhe von mindestens 3,4 m erforderlich. Die zu erreichende Höhe ist dauerhaft zu erhalten. Die Festsetzung zur Anpflanzung einer Rotbuchenhecke im betroffenen Bereich entlang der Benninghauser Straße enthält daher konkrete Angaben zur erforderlichen Pflanzqualität, zu Pflanzabständen und zur Wuchshöhe. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sowie einer guten Anwuchschance soll von einer Anpflanzung mit großen Exemplaren, die bereits annähernd die Zielhöhe erreicht haben, abgesehen werden. Stattdessen wird festgesetzt, dass die Anpflanzung mit drei Pflanzen je laufendem Meter, 2x verpflanzt, mit 120 bis 150 cm Höhe erfolgen muss. Durch die Wahl der Gehölzart ist von einem schnellen Wachstum auszugehen, das zusätzlich durch Bewässerungsmaßnahmen aus der bestehenden Sonderkultur gefördert werden soll.

Für die Übergangszeit, bis die Hecke ihre erforderliche Höhe erreicht hat, ist eine temporäre Lösung zu erstellen. Dafür ist auf dem ohnehin geplanten stabilen Gerüst der PV-Anlage in Höhe der Module zwischen 2,7 m und 3,4 m ein Sichtschutznetz aus einem Kunststoffgewebe mit maximal 30 % Transmission zu installieren. Das zulässige Maß der Lichtdurchlässigkeit wird von der erfolgten gutachterlichen Einschätzung in einem parallel laufenden Planverfahren in der Gemeinde Wadersloh abgeleitet. Diese technische Vorkehrung zur Sicherstellung des Blendschutzes wird im Vorhaben- und Erschließungsplan und in Abb. 1 dargestellt.

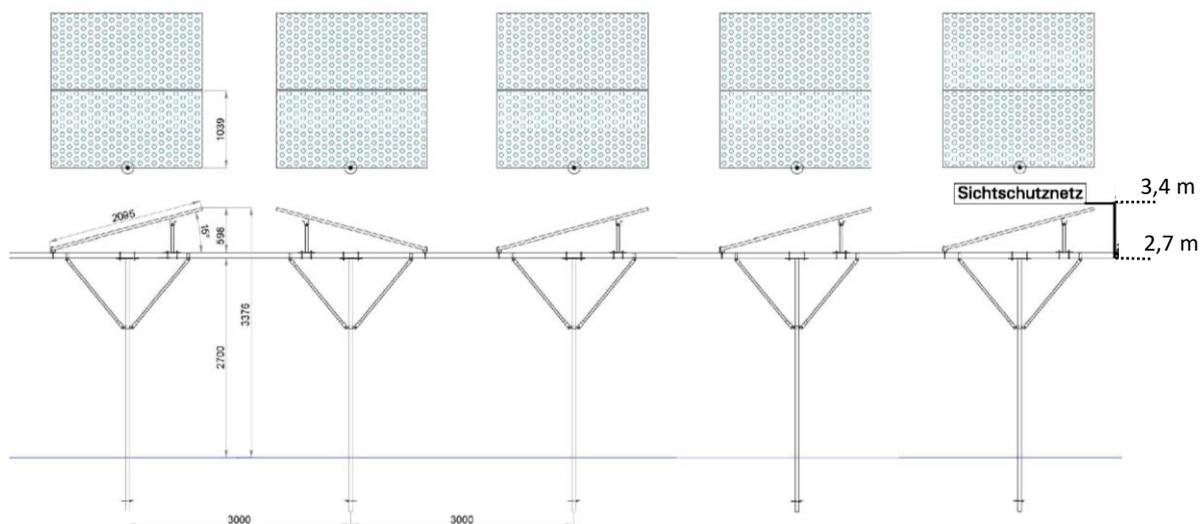


Abb. 1: Schematische Darstellung der PV-Modulreihen mit Sichtschutznetz

Dieser Ansatz ermöglicht es, den geforderten Blendschutz unmittelbar bei Errichtung der Anlage, mit möglichst geringem Materialaufwand und überschaubaren Auswirkungen auf den Landschaftsraum, zu realisieren, bis die vorzuziehende natürliche Sichtschutzhecke ihre angestrebte Größe und die erforderliche Schutzwirkung dauerhaft erreicht hat. Bei Erreichen der Wuchshöhe von 3,4 m ist davon auszugehen, dass die Hecke den erforderlichen Blendschutz übernimmt. Eine abschließende Prüfung ist nach Erreichen der Abschirmhöhe durchzuführen. Hierbei ist zu prüfen, ob der Blendschutzzaun integriert hinter der Rotbuchenhecke erhalten werden muss oder entfernt werden kann. Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung.

Die Blendschutzmaßnahmen auf Basis der gutachterlichen Bewertungen betreffen Bauabschnitt A entlang der L 848 und sind vollständig in dem ersten Bauabschnitt A umzusetzen, für den zwischenzeitlich die Baugenehmigung vorliegt. Sicherheitshalber soll die Umsetzung des Bauabschnitts B erst nach Durchführung der Bau- und Blendschutzmaßnahmen in Abschnitt A erfolgen. Diese Vorgehensweise wird in Abstimmung mit dem Vorhabenträger als Bedingung gemäß § 9(2) Nr. 2 BauGB ergänzend im Zuge des Satzungsbeschlusses für den Bauabschnitt B aufgenommen. Fachbehördliche oder andere Belange sind hierdurch nicht weiter berührt.

Das Blendrisiko für die Wohngebäude in der Umgebung wurde für 21 Gebäude mit erhöhtem Blendpotential untersucht. Als Immissionsort ist jeweils ein Fenster in der obersten Etage definiert worden. Bei allen Gebäuden liegt die zu erwartende Blenddauer unterhalb der Obergrenze der LAI¹³. Die am stärksten betroffenen Gebäude befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers, sodass hier keine zusätzlich entstehenden Konflikte zu erwarten sind. Gemäß der LAI-Hinweise ist eine Blendung von maximal 30 Minuten täglich mit einer Obergrenze von maximal 30 Stunden pro Jahr üblich. Somit sind für die Gebäude im Umfeld der PV-Anlage keine erheblichen Blendeffekte zu erwarten.

Hinweis: Der Durchführungsvertrag enthält die Regelung, dass vom Vorhabenträger Maßnahmen zur ausreichenden Minderung zu ergreifen sind, sofern sich im Rahmen des Betriebs z.B. durch veränderte Rahmenbedingungen herausstellt, dass der erforderliche Blendschutz trotz der gemäß gutachterlicher Bewertung realisierten Maßnahmen nicht ausreichend gesichert werden kann.

¹³ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Messung Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen.

5.6 Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Wasserwirtschaft

a) Ver- und Entsorgung

Die im Plangebiet erzeugte Energie wird über einen nordwestlich gelegenen Netzverknüpfungspunkt in das Stromnetz des Versorgers Westnetz eingespeist.

b) Brandschutz

Durch die Integration der Anlage in die bestehende Heidelbeerkultur bleiben die Zufahrten und umgebenden Wirtschaftswege in vollem Umfang erhalten und befahrbar. Auch unterhalb und zwischen den Modulen ist ausreichend Platz für eine Befahrung durch Maschinen zur Bewirtschaftung und Wartung der Anlage gewährleistet. Weitergehende Anforderungen des Brandschutzes werden daher nicht gesehen.

c) Wasserwirtschaft

Das Plangebiet liegt weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem Wasser-/Heilquellenschutzgebiet.

Nach dem Landeswassergesetz i. V. m. dem Wasserhaushaltsgesetz in den zurzeit geltenden Fassungen, ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wird kein Erfordernis für einen Anschluss an die Kanalisation erwartet. Im Plangebiet fällt kein Schmutzwasser an und das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll soweit möglich auf den Flächen zurückgehalten und versickert werden. Durch die Bauart der Photovoltaikmodule mit einer geramten Aufständigung werden nur in sehr geringem Umfang Flächen vollständig versiegelt (unter 1 % der Gesamtfläche für Trafostationen und ähnliche Nebenanlagen). Das Niederschlagswasser tropft seitlich von den PV-Modulen ab, die Flächen unterhalb und zwischen den Modultischen im Wurzelbereich der Heidelbeerpflanzen können der zeitweisen Rückhaltung des Wassers dienen. Nicht versickerndes Wasser kann dann, wie auch schon bei der gegenwärtigen Bewirtschaftung über die angrenzenden Gräben und Gewässer abgeleitet werden. Der lokale Wasserhaushalt wird durch die PV-Anlage somit voraussichtlich nicht verändert.

Der **Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)** vom 01.09.2021 nimmt inhaltlich Bezug auf die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit dem Ziel, länderübergreifend die von Starkregen und Hochwasser ausgehenden Gefahren zu verringern. Die darin aufgeführten Ziele sind ebenfalls in sämtlichen Bauleitplanverfahren zu beachten. Festgesetzte bzw. sonstige ermittelte Überschwemmungsgebiete erfassen den Geltungsbereich des Bebauungsplans hier aber nicht. Gemäß Starkregengefahrenhinweiskarte NRW können Teile des Plangebiets von seltenen und extremen Starkregenereignissen mit Wasserhöhen bis zu 0,5 m betroffen sein. Die geplante Agri-PV-Anlage erzeugt, wie beschrieben, nur sehr untergeordnet Eingriffe in den Boden. Die Fläche behält also weitgehend ihr bestehendes Potential zur Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen oder als Überflutungsfläche bei Hochwasser. Die Nutzung selbst ist durch die Aufständigung über den bestehenden Heidelbeerkulturen nicht durch Hochwasser gefährdet. Durch die Planung werden daher keine Auswirkungen auf den Hochwasserschutz gesehen. Die Planung ist im Ergebnis mit den Zielen des BRPH vereinbar.

Zum Schutz des angrenzenden Gewässers vor Stoffeinträgen und um wasserwirtschaftliche Maßnahmen zu ermöglichen, ist der Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG und § 31 LWG NRW freizuhalten.

5.7 Grünordnung, Naturschutz und Landschaftspflege

Die vorliegende Planung zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage stellt ein modellhaftes Vorhaben und eine besondere Form der Freiflächen-Photovoltaikanlagen dar. Die landschaftliche Einbindung der Anlage ist im Rahmen der Umweltprüfung durch eine Visualisierung dargestellt und ihre Auswirkungen bewertet worden. Bei seitlichem Einblick in die Anlage ist durch die Höhe der aufgeständerten Solarmodule weiterhin die landwirtschaftliche Nutzung sichtbar und prägend.

Zur Minderung des entstehenden Eingriffs und zur Förderung der Durchgrünung, Strukturierung und Gestaltung des Plangebiets werden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt.

Die **Flächen des Vorgewendes der Heidelbeerkultur** (s. Eintrag in der Plankarte Flächen 3.1), die zur Bewirtschaftung dienen, sind auf einer Mindestbreite von 10 Metern als **extensive Grünlandflächen** anzulegen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Einsaat der Flächen ist mit artenreichem Regiosaatgut mit 50 % Kräuteranteil vorzunehmen. Die Pflege hat dauerhaft extensiv zu erfolgen mit jährlicher Mahd ab dem 15.06, es besteht Mahdpflicht mit Abräumen des Mähguts. Nach dem 15.06. können Nachmahd und sonstige Pflegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen. Bei jeder Mahd ist ein Anteil von 10 % der Fläche für die Entwicklung von Wirbellosen überjährig zu belassen und erst zu Vegetationsbeginn des Folgejahres zu mähen. Pflegemaßnahmen im Frühjahr sind vor dem 15.03. abzuschließen. Auf Nachsaat und Pflegeumbruch ist zu verzichten, ebenso auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzmittel. Die Maßnahmenflächen 3.1 umfassen insgesamt 1,5 ha.

Die Maßnahmenfläche 3.2 mit einer Größe von ca. 850 m² nördlich des Bauabschnitts B.1 ist als **extensiver Wildblumensaum** anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Die Pflegemaßnahmen umfassen Einsaat der Flächen mit artenreichem Regiosaatgut mit mindestens 50 % Kräuteranteil, Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzmittel, Mahd überjährig jeweils zu Vegetationsbeginn des Folgejahres und Abräumen des Mähguts. Eine entsprechend artenreiche Neueinsaat ist zulässig und erforderlich, wenn die Bestände stark vergrast oder artenarm entwickelt sind.

Im Zuge der Errichtung der Photovoltaikanlage werden Heckenpflanzungen vorgenommen, die eine **Eingrünung** des Plangebiets in Richtung des Siedlungskörpers sowie der übergeordneten Erschließungswege sicherstellen, soweit dies in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Nutzung möglich ist. Gegenüber dem weiteren Landschaftsraum wird eine Eingrünung der Agri-Photovoltaikanlage nicht für erforderlich gehalten. Die Bauart der Anlage mit der landwirtschaftlichen Nutzung unterhalb der PV-Module trägt zu einer verträglichen Wirkung der Anlage innerhalb des Landschaftsraums bei. Die Modulreihen sollen sich als Bestandteil der Heidelbeerkulturen darstellen.

Im Randbereich des Sondergebiets für Agri-PV-Anlagen sind folglich **Pflanzbindungen** gemäß § 9(1) Nr. 25a BauGB festgesetzt. Diese dienen unter anderem zur Eingrünung des Plangebiets und der Einbindung in die Landschaft. Weiterhin erbringen sie insbesondere entlang der Benninghauser Straße den erforderlichen Blendschutz gemäß § 9(1) Nr. 24 BauGB (s. Kapitel 5.5).

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze in Bauabschnitt A ist eine mindestens 1-reihige Schnitthecke (Rotbuche) mit einer zu erreichenden durchschnittlichen Wuchshöhe von mindestens 3,4 m zu pflanzen. Diese dient sowohl dem Immissionsschutz (Blendschutz) als auch der Eingriffskompensation im Landschaftsraum. Je laufendem Meter sind drei Pflanzen zu setzen (Mindestpflanzqualität: 2x verpflanzt, 120 – 150 cm).

Entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Bauabschnitts B – Teilbereich B.2 – sowie im südlichen Bereich des Bauabschnitts A entlang der Benninghauser Straße soll gemäß § 9(1) Nr. 25a BauGB die Anpflanzung einer mindestens 1-reihigen Laubhecke (Rotbuche) mit einer zu erreichenden durchschnittlichen Wuchshöhe von 2,2 bis 2,5 m erfolgen. Je laufendem Meter sind drei Pflanzen zu setzen (Mindestpflanzqualität: von 2x verpflanzt, 60 – 100 cm). Abgängige Sträucher sind in der jeweils nächsten Pflanzperiode entsprechend zu ersetzen.

Die bestehende Gehölzgruppe im südwestlichen Bereich des Bauabschnitts B.1 wird gemäß Stellungnahme des Regionalforstamts Münsterland als Wald im Sinne des Gesetzes klassifiziert. Die Fläche wird entsprechend gemäß § 9 (1) Nr. 18b BauGB als Wald im Bebauungsplan festgesetzt und so im Sinne des Forstgesetzes entsprechend gesichert. Die Waldstruktur dient auch der Einbindung und Abschirmung der Anlage gegenüber der Landschaft.

6. Umweltrelevante Auswirkungen

6.1 Umweltbericht

Nach dem BauGB 2004 ist zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie die **Umweltprüfung** als Regelverfahren für Bauleitpläne gemäß §§ 2 und 2a BauGB durchzuführen, um die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange Mensch/Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden/Fläche, Wasser, Klima/ Luft, Landschaft, Kultur-/sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern zu ermitteln. Die Ergebnisse sind im sog. Umweltbericht zu beschreiben, zu bewerten und in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen.

Die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltbelange ist für das Gesamtvorhaben der Agri-PV-Anlage erfolgt. Damit kann der Umfang der Umweltprüfung für jeden Teilbereich abgedeckt werden. Parallele Fragestellungen und kumulative Auswirkungen oder Maßnahmen sollen dadurch ebenfalls erfasst werden. Der **Umweltbericht ist als Teil II der Begründung¹⁴** beigefügt. Er wurde gemeinsam für die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 76 „Agri-PV Benninghauser Straße“ und der 30. FNP-Änderung der Gemeinde Wadersloh erarbeitet.

Aus umweltfachlicher Sicht ist festzuhalten, dass die Planung angesichts der Größe Auswirkungen auf die betroffenen Freiflächen und die Landschaft haben kann. In der Umweltprüfung sind die Bestandsaufnahmen der Umweltbelange

- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
- Boden, Fläche
- Wasser

¹⁴ Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH (01/2024): Gemeinde Wadersloh Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 76 „Agri-PV Benninghauser Straße“ und 30. Flächennutzungsplanänderung – Umweltbericht mit artenschutzfachlicher Beurteilung.

- Klima, Luft
- Landschaft
- Kultur, sonstige Sachgüter

sowie die Auswirkungen der Planung auf diese Belange, aus Umweltsicht gebotene Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, mögliche Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen entsprechend ausführlich dargelegt.

Umfang und Inhalt der Umweltprüfung sowie weiterer Fachgutachten sind im Verfahren konkretisiert und weiter abgestimmt worden. Öffentlichkeit, Fachbehörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gebeten, ggf. vorliegende umweltrelevante Informationen und Einschätzungen im Sinne des „Scopings“ nach §§ 3, 4 BauGB der Stadt zur Verfügung zu stellen. Auf dieser Basis wurde der Umweltbericht im weiteren Verfahren fortgeschrieben, auf den Bericht wird insgesamt verwiesen.

Es liegen keine Hinweise auf besondere, nur an diesem Standort zu erwartende und daher durch Wahl eines alternativen Standorts vermeidbare Beeinträchtigungen vor. Hierzu wird auf die Bestandsaufnahmen und Maßnahmenempfehlungen im Umweltbericht und auf die Darstellung der Planungsziele und der Planinhalte unter Berücksichtigung der Umweltprüfung in der vorliegenden Begründung verwiesen.

In der **Abwägung über den Bauleitplan** sind die entsprechenden Fragestellungen und Abwägungsaspekte auf Grundlage des Umweltberichts und der gutachterlichen Untersuchungen zu prüfen und zu gewichten.

In der Summe kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der im Raum bestehenden Vorbelastungen sowie der für die einzelnen Belange genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Wesentlichen so reduziert werden können, dass bei einer Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben bzw. die Kompensationserfordernisse im Sinne des § 15 BNatSchG erfüllt werden können. Der darüber hinaus ermittelte Kompensationsbedarf in Form von einer Entwicklung von Extensivgrünland, eines Wildblumensaums sowie einer Heckenpflanzung (siehe Umweltbericht Kap. 3.5) wird verbindlich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen. Die Maßnahmenflächen sind gemäß den in Kap. 3.5 und in der Plankarte genannten Vorgaben zu pflegen, die fachgerechte Umsetzung ist zu dokumentieren. In Kombination mit den im Umweltbericht beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird mittels dieser Maßnahmen der im Rahmen des Planverfahrens nachzuweisende Kompensationsbedarf erfüllt und das Plangebiet grünordnerisch gestaltet.

Im Umweltbericht werden in Kapitel 7 die geplanten **Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen**, die bei einer Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt entstehen, beschrieben, hierauf wird ausdrücklich verwiesen. Zielsetzung dieses Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen von Plänen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gemäß § 4c BauGB liegt die Verantwortung zur Durchführung der Überwachung bei der Kommune als Trägerin der Bauleitplanung. Die Monitoringmaßnahmen betreffen insbesondere eine schadlose Abführung des anfallenden Oberflächenwassers, den Ausschluss erheblich beeinträchtigender Blendwirkungen, den fachgerechten Umgang mit Boden im Rahmen von Bodenarbeiten und die fachgerechte Umsetzung von Anpflanzungen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Zu Details wird ausdrücklich auf den Umweltbericht verwiesen. Zudem wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass die vorliegende Agri-Photovoltaikanlage der Gemeinde Wadersloh dem selbst aufgestellten Kriterienkatalog für Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlagen entspricht und zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien beiträgt. Das entspricht auch dem deutschen Treibhausgasminderungsziel, welches im novellierten Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) des Deutschen Bundestags vom 24.06.2021 verankert ist.

6.2 Bodenschutz und Flächenverbrauch

Bei der vorliegend geplanten Agri-Photovoltaikanlage handelt es sich um aufgeständerte Solarmodule, deren Unterkonstruktion punktweise in den Untergrund gerammt wird. Im Ergebnis kommt es zu punktuellen Bodenverdichtungen, auf Fundamente mit Eingriffen in den Boden wird verzichtet. Unterhalb der Solarmodule wird die bestehende Bodennutzung als landwirtschaftliche Fläche zum Anbau von Heidelbeeren als Hauptnutzung fortgeführt. Durch die Überdeckung der Kultur können klimatisch bedingte Schäden der Pflanzen minimiert werden. Zudem ist von einem reduzierten Wasserbedarf für Frostschutzberegnung und einem verringerten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auszugehen. Damit kann die Anlage einen Mehrwert für die Bodenqualität und die Bodenlebewesen erzeugen.

Im Rahmen der vorliegenden Projektplanung ist die Errichtung von Wechselrichter-/Transformatorstationen etc. erforderlich. Für die Errichtung bzw. den Betrieb sind hier jedoch nur Kleinstflächen zu befestigen. Der Umfang der vollständig versiegelten Fläche beträgt daher weniger als 1 % der Gesamtfläche.

Aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen, der in Bezug auf das gesamte Vorhaben nur untergeordneten Versiegelung (die zudem auch noch vollständig reversibel ist) und der Zielsetzung, hier regenerative Energie in einem größeren Umfang zu erzeugen sowie die bestehende Kultur zu schützen, wird der Eingriff in den Boden vorliegend als vertretbar bewertet.

6.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Zuge des Planverfahrens ist zu prüfen, ob durch die Planung Vorhaben ermöglicht werden, die dazu führen, dass Exemplare von europäisch geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG). Bei der Prüfung ist die **Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung** des Landes NRW¹⁵ zu Grunde zu legen.

Mit der vorliegenden Planung wird die Errichtung einer großen Photovoltaikanlage inklusive der erforderlichen Nebenanlagen als zusätzliche Nutzung über der bestehenden landwirtschaftlichen Hauptnutzung vorbereitet. Der Geltungsbereich umfasst eine bereits vorhandene Heidelbeerkultur und einen Gehölzstreifen, der als Wald im Sinne des Gesetzes klassifiziert wird. Mit der Umsetzung der Planung bleibt die landwirtschaftliche Nutzung als Sonderkultur erhalten, ein (geringfügiger) Flächenverlust entsteht ausschließlich im Bereich der Aufständigung, die rückstandslos zurückgebaut werden kann und im Bereich der Nebenanlagen. Der Gehölzstreifen wird als Wald dargestellt. Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts hat eine artenschutzfachliche Beurteilung der Planung stattgefunden. Auf Kapitel 2.4 des Umweltberichts wird ausdrücklich verwiesen.

¹⁵ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.

Im Ergebnis sind durch die Umsetzung der Planungen keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes erkennbar. Der Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG durch die Errichtung der Agri-PV kann ausgeschlossen werden.

Hinweis auf die Bauzeitenbeschränkung:

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird auf die Regelungen gemäß § 39 BNatSchG „Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen“ verwiesen. Nach § 39(5) S. 2 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

6.4 Eingriffsregelung

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 76 „Agri-PV Benninghauser Straße“ wurde eine Eingriffsbewertung im Rahmen des Umweltberichts erarbeitet. Im Kreis Warendorf liegt eine eigene Arbeitshilfe zur Eingriffsbewertung mit der Bezeichnung „Warendorfer Modell“ (Fassung 2023) vor. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf wurde ergänzend ein Konzept zur Steuerung von „Photovoltaik-Freiflächenanlagen/Solarparks und Naturschutz im Kreis Warendorf“ entwickelt. Das Warendorfer Modell und das PV-Konzept können jedoch nicht direkt bei Agri-PV-Anlagen angewendet werden. Nach den Gesprächen mit dem Kreis Warendorf ist das Projekt als erstmaliger Sonderfall im Kreis Warendorf zu beurteilen. Daher erfolgt die Eingriffsbewertung primär verbal-argumentativ, zugrunde gelegt wird ein detailliert ausgearbeitetes Kompensationskonzept auf der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Diese Einzelfallbeurteilung erfolgt unter den projektspezifischen Bedingungen und Anforderungen:

- Das Plangebiet erfährt keine Nutzungsänderung der bestehenden landwirtschaftlichen Hauptnutzung. Die Bewirtschaftungsform der Fläche als Heidelbeerkultur bleibt erhalten.
- Zielsetzung innerhalb des Plangebiets ist ausdrücklich die landwirtschaftliche Nutzung. Die multifunktionale Stromerzeugung mittels einer Agri-PV soll die Anlage ähnlich wie (ohne Genehmigung zulässige) Folientunnel vor Extremwetterereignissen wie Starkregen oder Hitzeperioden schützen. Die Agri-PV ermöglicht hierbei weiterhin die Sichtbarkeit und Wahrnehmbarkeit der Heidelbeerkultur.
- Der Versiegelungsanteil liegt für den vorliegenden Fall bei unter 1 % (Wechselrichter, gerammte Pfosten).
- Es erfolgt keine Veränderung des Wasserhaushalts innerhalb der Fläche (Niederschlagswasser kann im Wurzelbereich abtropfen).
- Auf Grundlage der angestrebten Schutzfunktionen der Agri-PV für die Heidelbeerkultur ergeben sich künftig weniger negative Auswirkungen auf die anstehenden Böden (Reduzierung der Bewässerung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln).

Die Eingriffsbewertung der vorliegenden Agri-PV im Zusammenhang mit der vorliegenden Heidelbeerkultur ist somit aufgrund der projektspezifischen Betrachtung und Wirkfaktoren nicht pauschal auf Agri-PV-Anlagen über anderen Bewirtschaftungsformen und erst recht nicht auf sonstige andere PV-Freiflächenanlagen übertragbar.

Der Kompensationsbedarf wurde mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB) projektbezogen intensiv erörtert und umfasst sowohl die Kompensation von Eingriffen in das Landschaftsbild, als auch die Kompensation der durch die Agri-PV-Anlage verursachten (geringen) zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen. Im Ergebnis ist zur Kompensation der anteiligen Überspannung der Heidelbeer-

kultur die **Entwicklung der bestehenden Vorgewendestreifen** und der begleitenden Saumzonen in den Randbereichen der Bestandsanlage als Extensivgrünland vorgesehen. Diese Randstreifen werden als Maßnahme gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in der Plankarte des Bebauungsplans jeweils festgesetzt und ergeben in der Summe der beiden Bauabschnitte eine Gesamtfläche von 1,5 ha. Zusätzlich erfolgt nördlich des Bauabschnitts B, Teilbereich B.1, die Ansaat eines **artenreichen Wildblumenstreifens** zur Gewährleistung von Lebensraumfunktionen und Blühaspekten; hierdurch sollen auch die Funktionseinschränkungen der o. g. Vorgewendestreifen durch die zeitweise erfolgende Überfahung etc. kompensiert werden. Die Anpflanzung einer **einreihigen hohen Schnitthecke** mit Rotbuche entlang der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereichs dient zur Einbindung in das Landschaftsbild und zur Schaffung eines verträglichen Übergangs zur freien Landschaft.

Auf die Eingriffsbewertung und auf die Maßnahmenbeschreibung im Umweltbericht wird ausdrücklich verwiesen.

6.5 Klimaschutz und Klimaanpassung

Bauleitpläne sollen den Klimaschutz und die Anpassung an Folgen des Klimawandels grundsätzlich fördern. Dieser Belang wird seit der sog. Klimaschutznovelle (2011) im BauGB besonders betont, eine höhere Gewichtung in der Gesamtabwägung geht hiermit aber nicht einher.

Unter Berücksichtigung der bundes- und landesplanerischen Zielsetzungen aus EEG und LEP die Energieversorgung unabhängig von fossilen Energieträgern und möglichst treibhausgasneutral zu gestalten, ist zum Ausbau der regenerativen Energieerzeugung auch der Einbezug von Freiflächenanlagen zur Nutzung von Solarenergie erforderlich. Die Bundesregierung hat mit der Photovoltaik-Strategie (s. auch Kapitel 1) im Jahr 2023 den Ausbau der Solarenergienutzung auf 215 GW installierte Leistung bis 2030 zum Ziel gesetzt. Dabei soll die Hälfte der Leistung durch Freiflächenanlagen zur Verfügung gestellt werden. Zur Steuerung der Flächenentwicklung im Gemeindegebiet und der geordneten Entwicklung der genannten Anlagenform hat die Gemeinde Wadersloh einen Kriterienkatalog für Vorhaben zur Errichtung von Agri- und Freiflächen-PV-Anlagen auf Flächen im Außenbereich aufgestellt. Auf die Beratungsunterlagen des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 27.02.2023 wird ausdrücklich verwiesen. Die vorliegende Planung wurde im März 2023 im Bau-, Planungs- und Strukturausschuss vorgestellt und dem Antrag auf Einleitung des Bauleitplanverfahrens unter Berücksichtigung des Kriterienkatalogs zugestimmt.

Der Vorhabenträger plant die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage. Diese Anlagenform ermöglicht den Erhalt der heutigen Bodennutzung und fördert zudem die Anpassung der Heidelbeerkultur an die Auswirkungen des Klimawandels durch ihre Schutzfunktion vor Extremwetterereignissen. Mit § 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) formuliert der Gesetzgeber als Ziel die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Bundesgebiet auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden. In Bezug auf die Stromversorgung der Gemeinde Wadersloh bedeutet dies einen forcierten Ausbau der erneuerbaren Energien. Im Bilanzjahr des Klimaschutzkonzepts der Gemeinde konnten in Wadersloh rund 21 % des bisherigen Energiebedarfs aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Der Anteil der Solaranlagen an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien machte dabei 23 % aus. Die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen kann demnach einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und damit der Energiewende und klimaschonenden Energieversorgung in der Gemeinde Wadersloh leisten.

7. Bodenordnung

Das Erfordernis besonderer Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung etc.) ist nicht erkennbar. Die Fläche des Plangebiets verbleibt in privatem Besitz des Vorhabenträgers.

8. Durchführungsvertrag, Kosten und Rückbau

Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde Wadersloh zur Kostenübernahme und Umsetzung des Projekts über einen städtebaulichen Vertrag bzw. im Durchführungsvertrag. Da der Boden nur an wenigen Stellen (Wechselrichter/Trafostation) versiegelt und die Unterkonstruktion der Photovoltaik-Module in die Erde gerammt wird, ist ein Rückbau der gesamten Anlage ohne großen Aufwand möglich. Die Kosten für den Rückbau übernimmt der Vorhabenträger.

Im Rahmen des Durchführungsvertrags werden entsprechende ergänzende Regelungen zum Bebauungsplan zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger festgehalten. Der Vertrag wurde parallel zum Planverfahren erarbeitet und zum Satzungsbeschluss am 19.03.2024 für den Bauabschnitt A im März abgeschlossen.

9. Flächenbilanz

Nutzung	Flächengröße Gesamtvorhaben	Geltungsbereich B-Plan Nr. 76, Bauabschnitt B
Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaikanlage“ (§ 11 BauNVO)		
Bauabschnitt A	9,8 ha	
Bauabschnitt B.1	3,8 ha	3,8 ha
Bauabschnitt B.2	3,1 ha	3,1 ha
Fläche für Wald	0,3 ha	0,3 ha
Gewässerfläche, hier Grabenzug	0,03 ha	0,03 ha
Summe	17,03 ha	7,2 ha

* Ermittelt auf Basis der Plankarte B-Plan 1:2.000, Werte gerundet

10. Verfahrensablauf und Planentscheidung

a) Verfahrensablauf

Die vorliegende Planung dient der Schaffung der erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage im Ortsteil Liesborn der Gemeinde Wadersloh. Auf Antrag des Vorhabenträgers zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage wurde nach Vorberatung durch den Bau-, Planungs- und Strukturausschuss am 21.06.2023 durch den Rat der Aufstellungsbeschluss

gefasst und die Verwaltung beauftragt die frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB durchzuführen (DS 2023/B/4045).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3(1) BauGB erfolgte durch Auslage der Unterlagen im Rathaus sowie durch die Möglichkeit der Einsichtnahme im Internet. Der Öffentlichkeit wurde im Zeitraum vom 10.07.2023 bis einschließlich 09.08.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Von Seiten der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme mit Fragen zur Anwendung des Wadersloher Kriterienkatalogs für Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen eingegangen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 05.07.2023 um Stellungnahme gebeten. Die Fachbehörden etc. haben allgemeine Anregungen und Hinweise für die weiteren Planungen (u. a. Umgang mit Niederschlagswasser, Leitungsverläufe etc.) gegeben sowie auf die notwendige Kompensation des Eingriffs, der Vermeidung von Blendwirkungen und die bestehende Waldfläche hingewiesen.

Parallel sind Vorgespräche mit der Bezirksregierung Münster zur Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erfolgt. Nach den Abstimmungen ist die 17 ha umfassende Gesamtfläche des Vorhabens in der aktuellen Übergangsphase zur Änderung des LEP NRW Erneuerbare Energien als raumbedeutsam einzustufen. Die vorliegende Planung stellt jedoch aufgrund ihrer Kombination mit der bestehenden Heidelbeerkultur einen Sonderfall dar, da die Überstellung durch PV-Module neben der Energieerzeugung auch zum Schutz der Pflanzen vor klimatischen und wetterbedingten Einflüssen erfolgt. Um flexibel auf die Entwicklung der landesplanerischen Vorgaben reagieren zu können, wurde das Vorhaben in zwei Bauabschnitten betrachtet. Eine positive landesplanerische Stellungnahme konnte zunächst nur für den ersten Bauabschnitt mit 9,8 ha erfolgen. Die Umsetzung des ersten Bauabschnitts kann jedoch unabhängig von den weiteren Teilbereichen erfolgen. Zu den Einzelheiten der landesplanerischen Ausgangslage wird auf Kapitel 3.2 dieser Begründung verwiesen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist am 24.10.2023 vom Rat der Gemeinde Wadersloh beschlossen worden, die Verwaltung wurde mit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3(2) BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB beauftragt. Die Planunterlagen sind vom 08.01.2024 bis 08.02.2024 auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht und parallel öffentlich ausgelegt worden. Zur Veröffentlichung wurden auf Grundlage des Blendgutachtens des Fraunhofer Instituts Maßnahmen zum Schutz vor Blendwirkungen in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen. Das Fraunhofer Institut hat die im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Maßnahmen überprüft und als ausreichend bewertet. Mit E-Mail vom 11.01.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen über die ergänzende Überprüfung informiert und in Kenntnis gesetzt, dass die Bewertung dieser Blendchutzmaßnahmen in Ergänzung zu den bereits vorliegenden Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Wadersloh eingesehen werden kann. Durch die ergänzenden Informationen hat sich keine Änderung im Bebauungsplan ergeben.

Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(2) BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen von § 4(2) BauGB keine grundlegenden Bedenken geäußert. Allgemeine Anregungen bezüglich möglicher Bodenfunde, Kampfmittelfunde, dem Verlauf einer Trinkwasserleitung, der Freihaltung eines Gewässerrandstreifens sowie der Beteiligung des Landesbetriebs Straßenbau NRW wurden bereits im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt.

In der Sitzung des Rats der Gemeinde Wadersloh am 19.03.2024 ist über die Gesamtabwägung beraten und der Satzungsbeschluss für den Bauabschnitt A gefasst worden. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung Erneuerbare Energien kann nunmehr der Satzungsbeschluss für den vorliegenden

Bauabschnitt B gefasst werden. Die dafür erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 30/1 ist ebenfalls durchgeführt worden, auf dieses Verfahren wird ergänzend verwiesen.

Auf die Beratungs- und Beschlussunterlagen der kommunalen Gremien wird insgesamt Bezug genommen.

b) Planentscheidung

Vor dem Hintergrund zunehmender Wetterextreme (Hitzeperioden, lokale Starkregenereignisse mit z. T. verheerenden Auswirkungen etc.) macht sich der Klimawandel auch in Deutschland immer mehr bemerkbar. Die bundes- und landespolitischen Bemühungen zielen auf eine deutliche Verringerung der Nutzung fossiler Brennstoffe und des damit verbundenen CO₂-Ausstoßes ab, die durch alternative Energien, i. W. Photovoltaik, Windenergie und Biogas, ersetzt werden sollen.

Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels sowie der aktuellen politischen Lage verfolgt die Gemeinde Wadersloh mit der vorliegenden Planung das Ziel, die umweltschonende Energiegewinnung im Gemeindegebiet zu fördern und somit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Dieses Ziel kann nur durch einen verstärkten Ausbau regenerativer Energieträger, wie auch der Photovoltaik, erreicht werden. Aus diesem Grund soll zur Erweiterung des bereits beschlossenen Bebauungsplans Nr. 76 (Bauabschnitt A) der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplans Nr. 76 „Agri-PV Benninghauser Straße, Bauabschnitt B“ gefasst werden. Auf die Beratungsunterlagen des Rats der Gemeinde Wadersloh und seiner Fachausschüsse wird verwiesen.

Die vorliegende Planung ermöglicht eine Doppelnutzung bestehender landwirtschaftlicher Flächen. Die Hauptnutzung zum Anbau von Beerenkulturen bleibt erhalten und wird durch eine aufgeständerte Photovoltaikanlage überstellt. Die Bauart der PV-Anlage in Kombination mit der Sonderkultur erzeugt in Ergänzung zur Stromerzeugung auch Synergieeffekte für den Beerenanbau. Die Module dienen als Schutz vor Sonneneinstrahlung, Starkregenereignissen oder Hagel sowie als Frostschutz und sollen dem Landwirt ermöglichen, den Wasser- und Pflanzenschutzmitteleinsatz zu reduzieren.

Zur Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs ist den Unterlagen ein Blendgutachten beigelegt worden, auf dessen Grundlage erforderliche Maßnahmen zum Schutz vor Blendwirkungen entlang der Landesstraße in den Bebauungsplan aufgenommen wurden. Nach erneuter Bewertung der Blendschutzmaßnahmen durch das Fraunhofer Institut, konnte ihre Eignung bestätigt werden. Die Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen erfolgt unmittelbar mit der Errichtung innerhalb des Bauabschnitts A, sodass den Belangen des Immissionsschutzes Rechnung getragen wird.

Gemäß Bewertung der Bezirksregierung Münster ist das Gesamtvorhaben als raumbedeutsam einzustufen. Auf Grundlage der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans ist das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, der Flächennutzungsplan und damit auch der Bebauungsplan Nr. 76 können (auch) im Bereich des Bauabschnitts B geändert bzw. aufgestellt werden. Die Bezirksregierung Münster hat für den Bauabschnitt B ebenfalls eine positive landesplanerische Stellungnahme abgegeben.

Nach Abwägung der zu prüfenden Belange und der Eingaben aus der Öffentlichkeit sowie von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange wird die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 76 „Agri-PV Benninghauser Straße“ nunmehr auch für den Bauabschnitt B als sinnvoll und vertretbar bewertet.

Wadersloh, im August 2024